

Verkündungsblatt

06/2002

Ausgabedatum:
29.08.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Master-Studiengang "Life Science"	Seite 2
Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie	Seite 27
Einrichtung eines grundständigen Teilstudienganges Darstellendes Spiel - Lehramt an Gymnasien	Seite 28
Studienordnung für den Master-Weiterbildungsfernstudiengang „Wasser und Umwelt“ und Erläuterungen	Seite 29
Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover - Korrektur	Seite 33
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture"	Seite 34
Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudium "Master of Science" in "International Horticulture"	Seite 48
Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture" incl. Erläuterung	Seite 50
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Seite 55
Änderung der Studienordnung Wirtschaftswissenschaften	Seite 64

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen	Seite 67
---	----------

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.07.2002 - 11.3-743 03-28 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang "Life Science" mit Änderungen in den §§ 3, 24 und 25 sowie in den Anlagen 2a, 2b, 4, 5a, 5b, 6, 7, 8 und 9 genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den
Bachelor-/Master-Studiengang „Life Science“
an der Universität Hannover,
Fachbereiche Biologie und Chemie**

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, die Master-Prüfung einen weiterführenden. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die einschlägigen Methoden beherrscht, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc."). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlagen 1 und 2).
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc."). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlagen 3 und 4).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt bis zum Bachelor-Abschluss zwei Semester und setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung in Biologie oder Chemie voraus. Das Master-Studium beträgt vier Semester.
- (2) Das Bachelor- und das Master-Studium gliedern sich in folgende Studienabschnitte:

1. Ein Bachelor-Studium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt. Die Prüfungsfächer für die Bachelor-Prüfung sind in Anlage 6 aufgeführt.
 2. Ein Master-Studium, das mit der Master-Prüfung abschließt. Die Prüfungsfächer für die Master-Prüfung sind in Anlage 7 II aufgeführt.
- (3) Die jeweilige Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung im zweiten Fachsemester, den mündlichen Teil der Master-Prüfung im fünften Fachsemester und die Master-Arbeit mit dem sechsten Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens drei Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
 - (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang an Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ist in den Anlagen 5 und 7 genannt.
 - (5) Mit Beginn des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium werden die Leistungen in den Lehrveranstaltungen gem. Anlage 5a bzw. 5b studienbegleitend geprüft und entsprechend der in § 11 aufgeführten Notenskala bewertet. Für das Bachelor-Studium müssen 60 und für das Master-Studium 120 Credit-Punkte erbracht werden. Die Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 5a und 5b. Neben den Pflichtbereichen werden im Master-Studium zwei Fächer als Vertiefungsfächer und zwei Fächer als Nebenfächer gewählt (Anlage 7).
 - (6) Erstmals nicht bestandene mündliche Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in Abs. 3 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Die im Rahmen des Freiversuchs bestandene mündliche Fachprüfung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden (z.B. Schwangerschaft); § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wenn der Prüfling im Rahmen des Freiversuchs zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zu-

rücktritt, so kann die Fachprüfung im Rahmen des Freiversuchs zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 10 Abs. 2 unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen des Freiversuchs ist ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Biologie und Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Gremium von Mitgliedern der Fachbereiche Chemie und Biologie. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, welches die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie einem Mitglied der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden und wechselt alle 2 Jahre zwischen den Fachbereichen Biologie und Chemie. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Das Mitglied der Studierenden sowie dessen ständige Vertretung werden von den Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge Life Science gewählt.

Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Master-Arbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden

den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüfungsberechtigten sollen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hoch-

schule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Alle an der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Biologie oder Chemie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wird angerechnet. Weitere Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Soweit die anzurechnende Bachelor-Prüfung Fächer *nicht* enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Bachelor-Prüfung, nicht aber der Master-Prüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengänge Life Science, Chemie, Biologie oder einem verwandten Studiengang im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der

Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Notensysteme, sofern sie vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei angerechneten Leistungen werden die entsprechenden Credit-Punkte, soweit vorhanden, übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, anderenfalls die Noten nach § 11 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelor-Prüfung sowie zur Master-Prüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite und dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer
 - a) im Bachelor- oder Master-Studiengang Life Science immatrikuliert ist und
 - b) die nach den Anlagen 5a und 5b und 9 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

- (3) Der Meldung sind unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung beizufügen:
1. Nachweise gemäss Abs. 2.
 2. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- oder Master-Prüfung in Life Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
 3. Ggf. Vorschläge für Prüfende.
Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder die Bachelor- oder Master-Prüfung in Life Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. Die Master-Prüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Master-Arbeit.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen in der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung finden vor einer prüfenden Person und einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung statt. Die beisitzende Person ist vor der Notenfestlegung zu hören. Die Dauer der Fachprüfungen im Bachelor- und im Master-Studium betragen in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den prüfenden und beisitzenden Personen zu unterschreiben.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt spätestens zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und den Aus- und Abgabezeitpunkt für die Master-Arbeit fest. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig über diese Termine.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in demselben Prüfungstermin, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die dem Prüfungsausschuss gegenüber ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Zustimmung des Prüflings zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft), müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit oder Schwangerschaft ist ein ärztliches, bei Krankheit im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten,

so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote und der ECTS-Grade lauten bei einem Durchschnitt:

Note	ECTS-grades
bis 1,5 ausgezeichnet	A — excellent
über 1,5 bis 2,0 sehr gut,	B — very good
über 2,0 bis 2,5 gut	C — good
2,5 bis 3,5 befriedigend	D — satisfactory
3,5 bis 4,0 ausreichend	E — sufficient
über 4,0 nicht ausreichend	F — fail

- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörige Prüfungsleistung bestanden ist. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben oder wird diese nicht in Anspruch genommen, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Prüflings erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zu der Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Abs. 2) vorliegen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiversuch nach § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Im Studiengang Life Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13**Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2, 4). Als Datum der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch aus, ob die Bachelor- oder Master-Prüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14**Zusatzprüfungen**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten oder dritten Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Un-

recht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde oder die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16**Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhal- eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17**Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen von Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern

diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich Prüfende von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüfenden ihre Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat, der zu diesem Zeitpunkt den Prüfungsausschussvorsitzenden stellt, über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelor-Prüfung

§ 18

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht für Studierende mit einem Vordiplom in Biologie aus den in Anlage 5a aufgeführten Fächern und der Ba-

chelor-Arbeit mit Vortrag. Art und Umfang der Fachprüfungen ist in Anlage 6 geregelt.

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht für Studierende mit einem Vordiplom in Chemie aus den in Anlage 5b aufgeführten Fächern und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. Art und Umfang der Fachprüfungen ist in Anlage 6 geregelt.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Bachelor-Arbeit mit Vortrag wird studienbegleitend angefertigt.

§ 19

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt einzeln für jede Fachprüfung und für die Bachelor-Arbeit mit Vortrag.
- (2) Der Prüfling schlägt beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit das Fach, dem das Thema der Arbeit entnommen werden soll und den Prüfenden oder die Prüfende.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens eine Woche vor Beginn der betreffenden Fachprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit umfasst eine Hausarbeit von drei Wochen Dauer mit abschließendem Kolloquiums-Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer.
- (2) Das Thema der Arbeit kann vorschlagen, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre besitzt, in den Prüfungsfächern prüfungsberechtigt und hauptamtlich in den Fachbereichen Biologie oder Chemie der Universität Hannover tätig ist. Der oder die Prüfende muss Professor oder Professorin in den Fachbereichen Biologie oder Chemie der Universität Hannover sein.
- (3) Das Thema der Arbeit wird von dem oder der Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemeldet. Bei Bedarf sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem oder der Prüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt drei Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal zwei Wochen verlängern.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb der ersten Woche und

mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

- (6) Der Prüfling hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Arbeit und das Kolloquium bilden eine Prüfungseinheit. Daher wird die Note der Arbeit unter Berücksichtigung des Kolloquiums festgesetzt.
- (2) Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Für die Benotung gilt § 11.

§ 22

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 5) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die Bachelor-Arbeit mit Vortrag mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit. § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden oder als bewertet gelten. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelor-Arbeit mit Vortrag mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Master-Prüfung

§ 24

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Master-Arbeit.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen sind nur in den gewählten Vertiefungsfächern und den gewählten Nebenfächern abzulegen. Sie finden vor der Master-Arbeit statt. Die Vertiefungs- und Nebenfächer werden aus den in Anlage 7 II aufgeführten Wahlpflichtbereichen vom Studierenden gewählt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 8 festgelegt.

§ 25

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt einzeln für jede Fachprüfung.
- (2) Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die jeweils zugehörige Prüfungsvorleistung in den Grundmodulen gemäß Anlage 7 I und die bestandene Bachelor-Prüfung voraus.
- (3) Der Prüfling schlägt beim Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen für jede Fachprüfung den Erstprüfenden oder die Erstprüfende vor. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfling schlägt beim Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin das Fach, dem das Thema der Arbeit entnommen werden soll, und den Erstprüfenden oder die Erstprüfende vor.
- (5) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandenen mündlichen Fachprüfungen voraus.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 26

Master-Arbeit

- (1) Die Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Life Sciences selbstständig bei kritischer Auswertung der einschlägigen Literatur angemessen zu bearbeiten, seinen Gedankengang verständlich und sprachlich einwandfrei darzulegen und die von ihm erhaltenen Ergebnisse sachgerecht zu beurteilen.

- (2) Das Thema der Arbeit kann vorschlagen, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre besitzt, in dem gewählten Vertiefungsfach prüfungsberechtigt und hauptamtlich in den Fachbereichen Biologie oder Chemie der Universität Hannover tätig ist. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professor oder Professorin in den Fachbereichen Biologie oder Chemie der Universität Hannover sein.
- (3) Das Thema der Arbeit wird von dem oder der Erstprüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemeldet. Bei Bedarf sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas wird der oder die Prüfende, der oder die das Thema vorgeschlagen hat, als Erstprüfender oder Erstprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem oder der Erstprüfenden betreut. Der oder die Zweitprüfende wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb der ersten zwei Monate und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Der Prüfling hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) In je einem Gutachten wird die Arbeit von den beiden Prüfenden bewertet. Hierbei ist auch der Verlauf der Bearbeitung zu berücksichtigen. Für die Benotung gilt § 11. Die Note der Arbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten gebildet. Bewertet ein Prüfender die Arbeit mit mindestens der Note "ausreichend", der andere Prüfende jedoch mit der Note "nicht ausreichend", bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. In diesem Falle gilt die Arbeit als bestanden, wenn zwei von drei Prüfenden mindestens die Note "ausreichend" gegeben haben. Die beiden besseren Noten werden

dann zu einer Gesamtnote gemittelt. Die Arbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet sein.

§ 28

Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 5) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 29

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Master-Arbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfung und der Master-Arbeit. § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

§ 30

Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 31

Internationale Ausgestaltung

- (1) Zur Transferierbarkeit von Studienleistungen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen mit Credit-Punkten (CP) bewertet. Die Bewertungen sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (2) Vorlesungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in englischer Sprache erbracht werden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Biologie und Fachbereich Chemie

Bachelor-Urkunde

Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Biologie und den Fachbereich Chemie mit dieser Urkunde

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie / er* im Bachelor-Studiengang Life Science die Bachelor-Prüfung

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung des zuständigen Fachbereiches

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2a**

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Biologie und Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

.....,

geboren am in,

hat im Bachelor-Studiengang Life Science die Bachelor-Prüfung am mit der

Gesamtnote bestanden*)

Fachprüfungen:

	Beurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
Allgemeine Chemie		
Bioinformatik		
Bioprozesstechnik		
Molekularbiologie		
Biologie & Chemie der Naturstoffe		

Bachelor-Arbeit mit Vortrag über das Thema:

.....

Beurteilung	ECTS grade	Credit-Punkte
.....		

Hannover , den

.....
(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung des zuständigen Fachbereiches

*) Notenstufen: ausgezeichnet (A-excellent), sehr gut (B-very good), gut (C-good), befriedigend (D-satisfactory), ausreichend (E-sufficient)

***) Für Studierende mit dem Vordiplom in Biologie

Anlage 2b**

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Biologie und Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

.....,

geboren am in,

hat im Bachelor-Studiengang Life Science die Bachelor-Prüfung am mit der

Gesamtnote bestanden*)

Fachprüfungen:

	Beurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
Allgemeine Biologie		
Bioinformatik		
Bioprozesstechnik		
Molekularbiologie		
Biologie & Chemie der Naturstoffe		

Bachelor-Arbeit mit Vortrag über das Thema:

.....

Beurteilung	ECTS grade	Credit-Punkte
.....		

Hannover , den

.....
 (Siegel der Hochschule)

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
 Leitung des zuständigen Fachbereiches

*) Notenstufen: ausgezeichnet (A-excellent), sehr gut (B-very good), gut (C-good), befriedigend (D-satisfactory), ausreichend (E-sufficient)

***) Für Studierende mit dem Vordiplom in Chemie

Anlage 3

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Biologie und Fachbereich Chemie

Master-Urkunde

Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Biologie und den Fachbereich Chemie mit dieser Urkunde

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie / er* im Master-Studiengang Life Science

die Master-Prüfung

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Leitung des zuständigen Fachbereiches

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Biologie und Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Master-Prüfung

.....,

geboren am in,

hat im Master-Studiengang Life Science die Master-Prüfung am mit der
 Gesamtnote bestanden*)

Fachprüfung im VertiefungsfachBeurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
.....
Fachprüfung im VertiefungsfachBeurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
.....
Fachprüfung im NebenfachBeurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
.....
Fachprüfung im NebenfachBeurteilungen	ECTS grade	Credit-Punkte
.....

Im Rahmen der Prüfungsvorleistung in den Grundmodulen Bioinformatik, Molekularbiologie, Bioproszess-
 technik und Biologie & Chemie von Naturstoffen wurden zusätzlich 20 Credit-Punkte erbracht.

Master-Arbeit über das Thema:

.....

.....

Beurteilung ECTS-Grade.....Credit-Punkte

Hannover , den

.....
 (Siegel der Hochschule)

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
 Leitung des zuständigen Fachbereiches

*) Notenstufen: ausgezeichnet (A-excellent), sehr gut (B-very good), gut (C-good),
 befriedigend (D-satisfactory), ausreichend (E-sufficient)

Anlage 5a**Anteil der Prüfungsfächer im Bachelor-Studium gemäß § 7 für Studierende mit dem Vordiplom in Biologie****Module im Bachelor-Studium**

1. und 2. Semester

	Vorlesungen	Seminare Übungen	Praktika	Credit-Punkte
Allgemeine Chemie	7 SWS	2 SWS	5 SWS	14
bestehend aus:				
Allgemeine Chemie für Biologen I	5 SWS	1 SWS	3 SWS	
Allgemeine Chemie für Biologen II	2 SWS	1 SWS	2 SWS	
Bioinformatik	6 SWS	6 SWS		12
bestehend aus:				
EDV-Grundlagen	2 SWS	2 SWS		
Bioinformatik	2 SWS	2 SWS		
Spezielle Mathematik für Biologen I	1 SWS	1 SWS		
Spezielle Mathematik für Biologen II	1 SWS	1 SWS		
Bioprozesstechnik	7 SWS	2 SWS	3 SWS	12
bestehend aus:				
Enzymtechnologie	2 SWS	1 SWS	1 SWS	
Bioprozesstechnik	3 SWS	1 SWS		
Bioanalytik	2 SWS		2 SWS	
Molekularbiologie	3 SWS	4 SWS	3 SWS	10
bestehend aus:				
Molekularbiologie	2 SWS	2 SWS	3 SWS	
Molekulare Wechselwirkungen	1 SWS	2 SWS		
Biologie & Chemie der Naturstoffe	6 SWS	2 SWS	4 SWS	12
bestehend aus:				
Proteinchemie I	2 SWS	2 SWS	1 SWS	
Proteinchemie II	2 SWS		1 SWS	
Biologie & Chemie der Naturstoffe I	1 SWS		1 SWS	
Biologie & Chemie der Naturstoffe II	1 SWS		1 SWS	

Gesamtzahl SWS 60

Gesamtzahl Credit-Punkte: 60

Prüfungsvorleistungen für die Bachelor-Prüfung nach § 7 i. v. m. Anlage 6

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Praktika und Übungen:

- a) Praktikum zur Allgemeinen Chemie I und II
- b) Übungen zur Bioinformatik und EDV-Grundlagen
- c) Übungen zur Speziellen Mathematik f. Biologen I und II
- d) Praktikum zur Enzymtechnologie
- e) Praktikum zur Bioprozesstechnik
- f) Übungen zur Bioanalytik
- g) Praktikum zur Molekularbiologie mit Übung zu Molekularen Wechselwirkungen
- h) Praktikum zur Proteinchemie I und II
- i) Praktikum zur Biologie & Chemie der Naturstoffe I und II

Für die studienbegleitenden Fachprüfungen nach Anlage 6 sind im einzelnen erforderlich:

- | | |
|--|---------------|
| Für Allgemeine Chemie: | a) |
| Für Bioinformatik: | b) und c) |
| Für Bioprozesstechnik: | d), e) und f) |
| Für Molekularbiologie: | g) |
| Für Biologie & Chemie der Naturstoffe: | h) und i) |

Anlage 5b**Anteil der Prüfungsfächer im Bachelor-Studium gemäß § 7 für Studierende mit dem Vordiplom in Chemie****Module im Bachelor-Studium**

1. und 2. Semester

	Vorlesungen Übungen	Seminare	Praktika	Credit-Punkte
Allgemeine Biologie	7 SWS	2 SWS	5 SWS	14
bestehend aus:				
Allgemeine Biologie für Chemiker I	5 SWS	1 SWS	3 SWS	
Allgemeine Biologie und Ökologie für Chemiker II	2 SWS	1 SWS	2 SWS	
Bioinformatik	6 SWS	6 SWS		12
bestehend aus:				
EDV-Grundlagen	2 SWS	2 SWS		
Bioinformatik	2 SWS	2 SWS		
Spezielle Mathematik für Chemiker I	1 SWS	1 SWS		
Spezielle Mathematik für Chemiker II	1 SWS	1 SWS		
Bioprozesstechnik	7 SWS	2 SWS	3 SWS	12
bestehend aus:				
Enzymtechnologie	2 SWS	1 SWS	1 SWS	
Bioprozesstechnik	3 SWS		2 SWS	
Bioanalytik	2 SWS	1 SWS		
Molekularbiologie	3 SWS	4 SWS	3 SWS	10
bestehend aus:				
Molekularbiologie	2 SWS	2 SWS	3 SWS	
Molekulare Wechselwirkungen	1 SWS	2 SWS		
Biologie & Chemie der Naturstoffe	6 SWS	2 SWS	4 SWS	12
bestehend aus:				
Proteinchemie I	2 SWS	2 SWS	1 SWS	
Proteinchemie II	2 SWS		1 SWS	
Biologie & Chemie der Naturstoffe I	1 SWS		1 SWS	
Biologie & Chemie der Naturstoffe II	1 SWS		1 SWS	

Gesamtzahl SWS 60

Gesamtzahl Credit-Punkte:

60

Prüfungsvorleistungen für die Bachelor-Prüfung nach § 7 i. v. m. Anlage 6

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Praktika und Übungen:

- a) Praktikum zur Allgemeinen Biologie I und II
- b) Übungen zur Bioinformatik und EDV-Grundlagen
- c) Übungen zur Speziellen Mathematik f. Chemiker I und II
- d) Praktikum zur Enzymtechnologie
- e) Praktikum zur Bioprozesstechnik
- f) Übungen zur Bioanalytik
- g) Praktikum zur Molekularbiologie mit Übung zu Molekularen Wechselwirkungen
- h) Praktikum zur Proteinchemie I und II
- i) Praktikum zur Biologie & Chemie der Naturstoffe I und II

Für die studienbegleitenden Fachprüfungen nach Anlage 6 sind im einzelnen erforderlich:

- | | |
|--|---------------|
| Für Allgemeine Biologie: | a) |
| Für Bioinformatik: | b) und c) |
| Für Bioprozesstechnik: | d), e) und f) |
| Für Molekularbiologie: | g) |
| Für Biologie & Chemie der Naturstoffe: | h) und i) |

*) Für Studierende mit dem Vordiplom in Chemie

Anlage 6

Die Bachelor-Prüfung besteht für Studierende mit einem Vordiplom in Biologie nach § 18 und der Anlage 5a aus je einer mündlichen Prüfung in den nachfolgenden Fächern mit den angegebenen Prüfungsanforderungen:

Allgemeine Chemie:

Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente, Bioanorganik, biorelevante Reaktionen und Mechanismen der Organischen Chemie (Substitution, Photochemie, Isomerisierungen, Elementorganische Chemie), Stereochemie (Prochiralität, Racemat, Asymmetrie), Selektivität und Spezifität, biochemische Wechselwirkungen, Verteilung zwischen Phasen (Destillation, Dialyse, Adsorption, Phasendiagramm), Angewandte Elektrochemie (Potential, Elektrokinese), Allgemeine Analytische Chemie einschl. instrumenteller Methoden, Übersicht über die Konstitution der Naturstoffe einschl. der Makromoleküle

Biologie & Chemie der Naturstoffe:

Grundlagen der Stereochemie und Reaktivität von Proteinen, Lipiden, Sacchariden und Nucleinsäuren; Cofaktoren; Intermediärstoffwechsel und Ableitung bioaktiver Metabolite daraus; typische Mechanismen anaboler und kataboler Stoffwechselwege; Toxine und Abwehr-Metabolite (Alkaloide, Phytoalexine, Saponine, Lectine, cyanogene Glycoside): Struktur-Aktivitätsbeziehung bei bioaktiven Stoffen; Übersicht über das Immunsystem

Molekularbiologie:

Signaltransduktion, Signalsequenzen; Hormone; Rezeptoren; Signalverstärkung; Transkriptionskontrolle; Proteintargeting; Zell-Zell-Wechselwirkungen, Adhäsionsmoleküle; Zell-Zellkanäle; Energetik von Transportprozessen, molekulare Motoren; Bioenergetik der Proteinfaltung; Gentransfer

Bioinformatik:

Lineare/nichtlineare Gleichungssysteme; Einführung in die Differential-, Integral- und Matrizenrechnung; Vektorrechnung; Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre; Datenbanken; Clusteranalysen; Mustererkennung; Dynamische Programmierung; Numerische Lösung von Differentialgleichungen; Modellbildung und Simulation; Verknüpfung heterogener Biodatenbanken; Planung und Auswertung biologischer Experimente

Bioprozesstechnik:

Geschichte der Bioanalytik; Grundlagen der Sensorik/Aktorik; Protein/Enzymisolierung; Elektrophoretetechniken (nativ, IEF, SDS, 2D, CE); Gasanalytik; pH-Wertmessung; Chemo- und Biosensoren; innovative Analyseverfahren in der Biotechnologie (Affinitätschromatographie, MALDI-MS, CE, HPLC, FPLC, ESR); Grundlagen der Wachstumskinetik; Bioreaktortypen; Reaktorauslegung; Kultivierungsverfahren; Mehrphasensysteme, Aufarbeitungsstrategien (Grundlagen); Lebensmittelbiotechnologie: Hefe basierte Prozesse (Biomasse, Alkoholika, Backwaren), Bakterien basierte Prozesse (Speisesäuren, Polysaccharide)

und für Studierende mit einem Vordiplom in Chemie nach § 18 und der Anlage 5b aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern in den nachfolgenden Fächern mit den angegebenen Prüfungsanforderungen:

Allgemeine Biologie:

Zellbiologie, Aufbau von pro- und eukaryontischen Mikroorganismen, eukaryontischen Vielzellern, Besonderheiten der Pflanzen; Phagen- und Bakteriengenetik; Wachstum- und Wachstumskontrolle der Mikroorganismen; Evolution und Systematik der Mikroorganismen; Hauptgruppen der Bakterien und Pilze (Besonderheiten und Stoffwechsel); Energiefluss; Zellatmung; Photosynthese; Zellzyklus; Bioenergetik; Membrantransport; Zielsteuerung der Proteine; Signaltransduktion; Evolution von Populationen; Einführung in die Gesetzmäßigkeiten der allgemeinen und molekularen Genetik, Rekombinationsvorgänge, Meiose, Mutationstypen und Mutagenese, molekulare Grundlagen der Mutagenese, gerichtete und ungerichtete Mutagenese, Grundlagen von Sexualität und Parasexualität, interspezifische Konkurrenz im Ökosystem; Evolution in Bezug auf Selektion und Isolation von Organismen; Pflanzen- und Tierökologie (Primärproduktion von organischen Substanzen, Nahrungsketten, Massenwechsel von Tieren); Agrarökologie (Eigenschaften von Kulturpflanzen, Einwirkung des Menschen auf verschiedene Ökosysteme)

Biologie & Chemie der Naturstoffe:

Grundlagen der Stereochemie und Reaktivität von Proteinen, Lipiden, Sacchariden und Nucleinsäuren; Cofaktoren; Intermediärstoffwechsel und Ableitung bioaktiver Metabolite daraus; typische Mechanismen anaboler und kataboler Stoffwechselwege; Toxine und Abwehr-Metabolite (Alkaloide, Phytoalexine, Saponine, Lectine, cyanogene Glycoside): Struktur-Aktivitätsbeziehung bei bioaktiven Stoffen; Übersicht über das Immunsystem

Molekularbiologie:

Signaltransduktion, Signalsequenzen; Hormone; Rezeptoren; Signalverstärkung; Transkriptionskontrolle; Proteintargeting; Zell-Zell-Wechselwirkungen, Adhäsionsmoleküle; Zell-Zellkanäle; Energetik von Transportprozessen, molekulare Motoren; Bioenergetik der Proteinfaltung; Gentransfer

Bioinformatik:

Grundlagen der Versuchsplanung und -auswertung biologischer Experimente (Biometrie); Statistik biologischer Systeme; Datenbanken; Clusteranalysen; Mustererkennung; Dynamische Programmierung; Numerische Lösung von Differentialgleichungen; Modellbildung und Simulation; Verknüpfung heterogener Biodatenbanken; Planung und Auswertung biologischer Experimente

Bioprozesstechnik:

Geschichte der Bioanalytik; Grundlagen der Sensorik/Aktorik; Protein/Enzymisolierung; Elektrophoretetechniken (nativ, IEF, SDS, 2D, CE); Gasanalytik; pH-Wertmessung; Chemo- und Biosensoren; innovative Analyseverfahren in der Biotechnologie (Affinitätschromatographie, MALDI-MS, CE, HPLC, FPLC, ESR); Grundlagen der Wachstumskinetik; Bioreaktortypen; Reaktorauslegung; Kultivierungsverfahren; Mehrphasensysteme, Aufarbeitungsstrategien (Grundlagen); Lebensmittelbiotechnologie: Hefe basierte Prozesse (Biomasse, Alkoholika, Backwaren), Bakterien basierte Prozesse (Speisesäuren, Polysaccharide)

Anlage 7

I. Prüfungsvorleistungen für die mündlichen Fachprüfungen gemäß §25 Abs. 2	Credit-Punkte
Grundmodul Bioinformatik	(2 SWS V + 3 SWS S) 4 CP
Grundmodul Molekularbiologie	(2 SWS V + 3 SWS S) 4 CP
Grundmodul Bioprozesstechnik	(2 SWS V + 3 SWS S) 4 CP
Grundmodul Biologie & Chemie von Naturstoffen	(2 SWS V + 3 SWS S) 4 CP
Gruppenseminar I mit Praktikum	(5 SWS) 4 CP
Summe	25 SWS

II. Wahlpflichtbereiche für die mündlichen Fachprüfungen im Master-Studium gemäss § 24 Abs. 2

Jeder der unten genannten Wahlpflichtbereiche muss belegt werden. Zwei davon sind als Vertiefungsfächer und zwei als Nebenfächer (Gruppenseminar mit Praktikum) zu belegen. Dabei sind die Kombinationen Bioprozesstechnik **und** Molekularbiologie sowie Bioinformatik **und** Biologie & Chemie von Naturstoffen als Vertiefungsfächer ausgeschlossen. Alle anderen Kombinationen sind frei wählbar.

Wahlpflichtbereich Bioinformatik (Angebot im WS) mit Prüfungsvorleistung im Grundmodul

Bioinformatik

Modul M I.1	Modellierung von Bioprocessen
Modul M I.2	Modellierung von metabolischen und regulatorischen Netzwerken
Modul M I.3	Kombinatorische Chemie
Modul M I.4	Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen
Modul M I.0	Gruppenseminar Bioinformatik mit Praktikum (für Studierende im Nebenfach)

Wahlpflichtbereich Molekularbiologie (Angebot im SS) mit Prüfungsvorleistung im Grundmodul

Molekularbiologie

Modul M II.1	Molekulares Pharming
Modul M II.2	Molekulare Biotechnologie I
Modul M II.3	Molekulare Biotechnologie II
Modul M II.4	Spezielle Proteinchemie: Transkriptionsfaktoren
Modul M II.0	Gruppenseminar Molekularbiologie mit Praktikum (für Studierende im Nebenfach)

Wahlpflichtbereich Bioprozesstechnik (Angebot im SS) mit Prüfungsvorleistung im Grundmodul

Bioprozesstechnik

Modul M III.1	Spezielle Zellkulturtechniken
Modul M III.2	Allgemeine Zellkulturtechnik und Downstream Processing
Modul M III.3	Bioanalytische Systeme und Bioprozessregelung
Modul M III.4	Gentechnische Sicherheit und GMP/GLP
Modul M III.0	Gruppenseminar Bioprozesstechnik mit Praktikum (für Studierende im Nebenfach)

Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen (Angebot im WS) mit Prüfungsvorleistung im Grundmodul Biologie & Chemie von Naturstoffen

Modul M IV.1	Naturstoffanalytik
Modul M IV.2	Synthese komplexer Naturstoffe
Modul M IV.3	Wirkmechanismen von Naturstoffen
Modul M IV.4	Molekulare mikrobielle Wirkstoffe
Modul M IV.0	Gruppenseminar Biologie & Chemie von Naturstoffen mit Praktikum (für Studierende im Nebenfach)

In jedem Vertiefungsfach sind zu belegen:		Credit-Punkte
Vorlesungen:	4 SWS	
Seminar/Übungen:	4 SWS	
Praktika:	12 SWS	
Summe	20 SWS	40 CP
In jedem Nebenfach ist zu belegen:		
Gruppenseminar mit Praktikum: 5 SWS		10 CP
Gesamtzahl	75 SWS	120 CP

Anlage 8

I. Prüfungsanforderungen für die mündlichen Fachprüfungen der Master-Prüfung in den Vertiefungsfächern gemäß § 24

In den nach der Anlage 7 II als Vertiefungsfächer gewählten Wahlpflichtbereichen sind folgende umfassende Kenntnisse nachzuweisen:

Wahlpflichtbereich I: Bioinformatik

Genetische Algorithmen und neuronale Netze; Sequenzanalysen und biologische Datenbankrecherche; Genomanalysen und Kopplungsanalysen; Proteinfaltung, Strukturanalyse und Wechselwirkung von Biomolekülen; Modellierung von metabolischen und regulatorischen Netzwerken; Wachstumskinetiken von Bioprozessen (Modellierung und Vorhersage); Biochips und Data-Mining; kombinatorische Chemie; Proteomics; Genomics; Metabolomics

Wahlpflichtbereich II: Molekularbiologie

Grundlagen der molekularen Zellbiologie und Molekulargenetik, pro- und eukaryotische genetische Systeme, Modellsysteme der Molekularbiologie, zelluläre Proteinsynthese und ihre genetische Kontrolle, Ebenen der Kontrolle der Genexpression (Transkription, Translation, Transport und Targeting, posttranslationale Modifikationen), Induktoren und kontrollierte Genexpression, chimäre Gene, molekulare und biologische Grundlagen von HTS, transgene Zellen und Organismen als Produktionssysteme

Wahlpflichtbereich III: Bioprozesstechnik

Bestimmungsmethoden der Biomasse; Durchflusszytometrie; Analysenführung (z.B. Fließinjektionsanalyse); Allgemeine Nucleinsäure-Analytik (Reinigung, Trennung, Hybridisierung, PCR-Prinzip & Varianten, Sequenzierung, Analyse der DNA-Methylierung); Kohlenhydrat- und Lipidanalytik; Vitamin- und Spurenstoffanalytik; Isotopen in der Biogeneseforschung; Chip-Technologie und functional Genomics - Reaktortechnik (Mess- und Regelkreisläufe); Aromen (Basidiomyceten, Pflanzenzellkultur, moderne Zellkultursysteme); Biotransformation (konventionelle und nicht-konventionelle Reaktionsphasen); Immobilisierung (adsorptiv, ionisch, kovalent, quervernetzt, matrixinkludiert, co-immobilisiert mit Coenzym); Aktivität und Stabilität als Funktion von Prozessparametern; Proteolyse; ausgewählte industrielle Anwendung; medizinische Anwendungen; Aufarbeitungsmethoden (Moving-bed-technology; ion exchange membran adsorber); Sustainable Development, Ökobilanzierung; Prozessintegration

Wahlpflichtbereich IV: Biologie & Chemie der Naturstoffe

Proteine: Sequenzierung, Ramachandran-Diagramm, Quervernetzung; Lipide: Degradation, Bipolarität, Mizellbildung, Liposomen; Saccharide: Glycosidierung, Oligos, Anomerie; Nucleinsäuren: Sequenzierung, A-, B-, H-, Z-Typ, Interkalation und Komplexbildung; Cofaktor abhängige Synthesen, Cofaktor-Regenerierung, Vitamine; Grundzüge der Toxikologie: Kinetik, Dosis/Wirkung, Risikoermittlung; Inhibitoren, Antioxidantien, Antibiotika; Signalstoffe und Pheromone; Struktur, Reaktivität und biologische Targets: Modellierung von SAR und Messmethoden bei bioaktiven Stoffen; Immunologie: Antikörper-Typen, Immunmodulation

II. Prüfungsanforderungen für die mündlichen Fachprüfungen der Master-Prüfung in den Nebenfächern gemäss § 24

In den nach der Anlage 7 II als Nebenfächer gewählten Wahlpflichtbereichen sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

Wahlpflichtbereich I: Bioinformatik

Genetische Algorithmen und neuronale Netze; Sequenzanalysen und biologische Datenbankrecherche; Proteinfaltung, Strukturanalyse und Wechselwirkung von Biomolekülen; Wachstumskinetiken von Bioprozessen (Modellierung und Vorhersage); Biochips und Data-Mining; Proteomics; Genomics

Wahlpflichtbereich II: Molekularbiologie

Grundlagen der molekularen Zellbiologie und Molekulargenetik, pro- und eukaryotische genetische Systeme, Modellsysteme der Molekularbiologie, zelluläre Proteinsynthese und ihre genetische Kontrolle, molekulare und biologische Grundlagen von HTS, transgene Zellen und Organismen als Produktionssysteme

Wahlpflichtbereich III: Bioprozesstechnik

Bestimmungsmethoden der Biomasse; Analysenföhrung (z.B. Fließinjektionsanalyse); Allgemeine Nucleinsäure-Analytik (Reinigung, Trennung, Hybridisierung, PCR-Prinzip & Varianten, Sequenzierung, Analyse der DNA-Methylierung); Kohlenhydrat- und Lipidanalytik; Chip-Technologie und functional Genomics - Reaktortechnik (Mess- und Regelkreisläufe); Biotransformation Immobilisierung (adsorptiv, ionisch, kovalent, quervernetzt, matrixinkludiert, co-immobilisiert mit Coenzym); Aktivität und Stabilität als Funktion von Prozessparametern; Proteolyse; ausgewählte industrielle Anwendung; Aufarbeitungsmethoden (Moving-bed-technology; ion exchange membran adsorber)

Wahlpflichtbereich IV: Biologie & Chemie der Naturstoffe

Proteine: Sequenzierung, Ramachandran-Diagramm, Lipide: Degradation, Bipolarität, Mizellbildung, Saccharide: Glycosidierung; Nucleinsäuren: Sequenzierung, Cofaktor abhängige Synthesen; Grundzüge der Toxikologie: Kinetik; Inhibitoren, Antibiotika; Signalestoffe und Pheromone; Immunologie: Antikörper-Typen, Immunmodulation

Anlage 9

Prüfungsvorleistungen für die Master-Prüfung gemäss § 25:

Leistungsnachweise in den nach Anlage 7 II gewählten Wahlpflichtbereichen:

- Bioinformatik
- Molekularbiologie
- Bioprozesstechnik
- Biologie & Chemie von Naturstoffen

Als Leistungsnachweise sind dabei in den Vertiefungsfächern jeweils zu erbringen:

- Schriftliche Abschlussprüfungen zu den Vorlesungen der Module des Vertiefungsfaches
- Mündliche Abschlussprüfung zu den Praktika der Module des Vertiefungsfaches

Als Leistungsnachweise sind dabei in den Nebenfächern jeweils zu erbringen:

- Mündliche Abschlussprüfung zum Gruppenseminar mit Praktikum

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.07.2002 - 11.3-743 03-6 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Chemie" genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, veröffentlicht am 13.03.1998 im Niedersächsischen Ministerialblatt, S. 416 ff, zuletzt geändert am 27.11.2001 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 1/2001), wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

"Als 'erstmals nicht bestandene Fachprüfungen' im Sinne von Abs. 5 Satz 1 sind nur solche Fachprüfungen zu verstehen, die stattgefunden haben. Stattgefundene und im Rahmen der Freiversuchsregelung als nicht unternommen geltende Fachprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin als reguläre Fachprüfungen abzulegen. Fachprüfungen im Rahmen des Freiversuches, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die er ohne triftige Gründe abbricht, werden als abgelegte reguläre Prüfung angesehen und gelten als mit 'nicht ausreichend' bewertet."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Einrichtung eines grundständigen Teilstudienganges Darstellendes Spiel - Lehramt an Gymnasien

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.06.2002 (Az.: 11.745 34/03-05) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die Einrichtung des grundständigen Teilstudienganges Darstellendes Spiel - Lehramt an Gymnasien zum WS 02/03 genehmigt.

Der Teilstudiengang wird in Kooperation der Hochschule für Bildende Künste, Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Universität Hannover, der Universität Hildesheim und der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt und an allen beteiligten Hochschulen eingerichtet.

Bei der Einrichtung des Teilstudienganges sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 zu beachten.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Studienordnung für Master-Weiterbildungsfernstudiengang „Wasser und Umwelt“

Erläuterung gem. §14 Abs. 3, Satz 1 und 2 NHG :

Der Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt wird berufsbegleitend durchgeführt. Er soll den Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Erweiterung des Berufsfeldes und weiterführende Qualifikation ermöglichen, aktuelle Problemstellungen aus dem Themenbereich „Wasser und Umwelt“ behandeln und neue Erkenntnisse aus der Forschung übermitteln.

Nach Genehmigung der Prüfungsordnung des Studiengangs am 22.9.2000 und der Zulassungsordnung am 1.12.2000 hat der Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen eine Studienordnung erstellt. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können die Teilnehmer einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (M.Sc.) für das Berufsfeld „Wasser und Umwelt“ erwerben. Die Teilnahme ist nicht an ein bestimmtes Erststudium gebunden.

Der Studienablauf ermöglicht einen Abschluss in der Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Der Fachbereichsrat Bauingenieur- und Vermessungswesen hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Master-Weiterbildungsfernstudiengang „Wasser und Umwelt“ an der Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums ist im Sommer- und im Wintersemester möglich.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Studium mit Abschluss als Master of Science im Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt wird gemäß §3 Zulassungsordnung zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann.

§ 5 Gegenstand des Studiengangs

Der Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt (WBF) soll das „lebenslange Lernen“, welches in der heutigen Zeit insbesondere im Berufsleben unentbehrlich geworden ist, unterstützen.

Dabei stehen für eine wissenschaftliche Weiterbildung die Wissensaktualisierung und Wissenserweiterung im Vordergrund. Interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachgebiete ist für die Problemstellungen unserer Zeit unerlässlich.

Die besondere Bedeutung des Wassers für Mensch und Umwelt liegt in der Begrenzung der Verfügbarkeit und damit der Lebensqualität und Überlebenschance. Fragestellungen aus dem Bereich „Wasser und Umwelt“ berühren Litho-, Hydro-, Atmo- und Biosphäre. Diese Teilsysteme werden darüber hinaus vom Menschen beeinflusst oder beeinflussen den Lebensraum des Menschen. Eine Einzelbetrachtung kann daher nur ungenügend Aufschluss über die Wirkungen und Rückwirkungen einzelner oder mehrerer Systemanregungen geben. Für Problemstellungen aus dem Bereich „Wasser und Umwelt“ ist die fächerübergreifende Bearbeitung unabdingbar. Der Weiterbildungsfernstudiengang „Wasser und Umwelt“ vermittelt die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 6 Ziele des Studiums

Das Studienprogramm verfolgt als Gesamtziel, die Definitionen und Grundlagen der verschiedenen Fachdisziplinen und ihre wissenschaftliche Verknüpfung und damit interdisziplinäre Ansätze zur Lösung der Problemstellungen in Wasser und Umwelt zu vermitteln. Der Studiengang integriert die Zielebenen:

1. Wissensvermittlung
2. Aktualisierung und Ausweitung der Kenntnisse
3. Interdisziplinarität
4. Teilnehmerorientierung

Zur Berücksichtigung individueller Interessen der Teilnehmer ist das Studienprogramm modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Kurse mit Themen aus dem Bereich Wasser und Umwelt, Übungsaufgaben und Abschlussprüfung, für die Credit-Points vergeben werden.

Wichtige Themen aus dem breiten Spektrum „Wasser und Umwelt“ sind zu Kursblöcken zusammengefasst. Sie ermöglichen ein Vertiefungsstudium für ausgewählte Themenkreise. Daneben dient ein Studienplan mit Kursen aus verschiedenen Kursblöcken einer mehr querschnittsorientierten Weiterbildung. Je nach Interessenlage können die Studierenden ihren Studienplan selbst zusammenstellen. Dieser Aspekt wird in der Studienberatung berücksichtigt.

Das Angebot in sich abgeschlossener Kurse (Module) ermöglicht darüber hinaus, neue Erkenntnisse aus Forschung und Praxis bedarfsorientiert in Kursthemen zu erfassen und so der Aktualität von Problemstellungen Rechnung zu tragen.

Ein Fachsprachenmodul als Pflichtkurs dient dem Erwerb fachsprachlicher Fähigkeiten zur Kommunikation im wissenschaftlich-technischen Bereich und damit der Unterstützung einer Berufsausübung im Ausland.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss (M. Sc.) wird die fachliche Grundlage geschaffen für eine Bewerbung um interdisziplinär ausgerichtete Führungs- und Koordinationsaufgaben bei Wirtschafts- und Industrieunternehmen und staatlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 7 Studieninhalte

Wichtige Sektoren des Gesamtbereichs „Wasser und Umwelt“ sind als Schwerpunkte für ein vertiefendes Studium zu Kursblöcken zusammengefasst.

Veränderten Anforderungen aus dem Berufsfeld und damit verbundenem Weiterbildungsbedarf der Teilnehmer wird durch Ergänzung oder Austausch der Vertiefungsschwerpunkte Rechnung getragen. Die Kursblöcke umfassen folgende Themenkreise:

1. Hydrologie und Wasserwirtschaft
2. Hydraulik und Wasserbau
3. Grundwasser und Bodenschutz
4. Ökologie der Gewässer
5. Abfallwirtschaft
6. Fachsprachen

Hydrologie und Wasserwirtschaft vermittelt einen vertiefenden Einblick in hydrologische Prozesse, ihre Erfassung und Beschreibung sowie in die Entwicklung von Bewirtschaftungsstrategien. Hydrologie als systembeschreibende und Wasserwirtschaft als systembeeinflussende gehören zu den grundlegenden Disziplinen bei der Behandlung der Wechselwirkung von Systemen mit dem Wasser. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei das interdisziplinäre Zusammenwirken unterschiedlicher Fachgebiete.

Hydraulik und Wasserbau vermittelt vertiefende Einblicke in die Planung, Bemessung und Umsetzung wasserbaulicher Maßnahmen. Die Hydraulik bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der Kräfte und Strömungsvorgänge in den mit Wasser gefüllten Systemen.

Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer hat heute Vorrang. Die Zusammenhänge und möglichen Wirkungen sind Basis für Bemessung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen unter ökologischen, wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Vorgaben.

Ökologie der Gewässer erfasst die Zusammenhänge zwischen Stoffkreisläufen und Besiedlung der Gewässer durch Organismen.

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften, dass sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben.

Die Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Güte zum nachhaltigen Gewässerschutz ist Aufgabe der Wasserwirtschaft. Durch Gewässernutzungen bedingte Veränderungen sind weitgehend zu vermeiden.

Grundwasser- und Bodenschutz ist für den schonenden Umgang mit der Umwelt unabdingbar ist.

Der Boden bildet durch Verzögerung oder Rückhaltung eine Art Schutzschild gegen Schadstoffe, die in das Grundwasser oder die Oberflächengewässer gelangen können. Gewässerschutz erfordert daher auch Bodenschutz, da die hemmenden Durchleit- und Speichereigenschaften des Bodens nicht unbegrenzt sind.

Kenntnisse über Eigenschaften von Trägergestein und Boden, Mechanismen der Grund- und Bodenwasserbewegung sowie Transport- und Umwandlungsprozesse von Inhaltsstoffen und ihrer Wechselwirkung mit Trägergestein und Boden bilden die Grundlage für die Beurteilung von anthropogenen Eingriffen in das Grundwasser- und Bodensystem.

Abfallwirtschaft unterscheidet Siedlungs- und Sonderabfälle nach Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Altlasten. Die Lehrinhalte des Blocks umfassen die für eine optimale Abfallbewirtschaftung erforderlichen Verfahren und Methoden zur Sammlung, zur mechanischen und thermischen Behandlung, Verwertung, Aufbereitung und Ablagerung von Abfällen sowie die Planung und Umsetzung.

Zur Erfassung und Bewertung von Altlasten, deren Kontrolle und Sanierung sind Fragen der Aufbereitung, der Stofftrennung, der Verbrennung und der Entsorgung und Einlagerung zu behandeln.

Ein **Fachsprachenkurs** ist ergänzend, unabhängig vom gewählten Schwerpunkt zu absolvieren. Er soll einschlägige Fachterminologie und Grammatik sowie fachspezifische Text- und Argumentationsstrukturen vermitteln und die Teilnehmer befähigen, sich in der Fremdsprache zum Thema „Wasser und Umwelt“ kohärent und sachgerecht äußern, wissenschaftliche Texte zusammenfassen, Fragen kontrovers diskutieren und sich so in berufstypischen Kommunikationssituationen ausdrücken zu können.

§ 8 Studienabschnitte

Das Weiterbildungsfernstudium besteht aus einem Kursteil und einer Masterarbeit. Die Kurse (Module) beinhalten Studienbriefe und eine abschließende Präsenzphase und werden studienbegleitend mit einer Kursprüfung abgeschlossen. Ein Kurs umfasst 8 SWS, insgesamt sind mindestens 32 SWS aus dem Gesamtangebot „Wasser und Umwelt,“ zu wählen. Ein Fachsprachenkurs ist mit 6 SWS vorgeschrieben, 2 SWS sind frei wählbar, dabei können auch Kurse aus anderen Fachrichtungen gewählt oder anerkannt werden.

Es sind querschnittsorientierte oder vertiefende Studienpläne möglich.

Nach erfolgreichem Abschluss von Kursen im Umfang von mindestens 40 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 60 Credit-Points kann die Masterarbeit angefertigt werden. Sie ist in der Regel in 12 Wochen - in Ausnahmefällen 16 Wochen abzuschließen.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

Die Prüfungsordnung regelt den Aufbau, Umfang und das Verfahren der abzulegenden Prüfungsleistungen ausführlich. Es sind Prüfungen für die

vorgeschriebene Anzahl von Kursprüfungen und die Masterarbeit abzulegen.

Kursprüfungen werden durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt:

1. Hausarbeit
2. Klausur
3. Mündliche Prüfung

Die Prüfungsleistung eines Einzelkurses ergibt sich aus der Bewertung der Einsendeaufgaben und aus der schriftlichen Prüfung am Ende eines Kurses. Zum Bestehen eines Kurses müssen die Teilnehmer eine Gesamtpunktzahl von 60% erreichen.

Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zu 70% aus der Benotung der absolvierten Kurse und zu 30% aus der Benotung der Masterarbeit zusammen.

Nach bestandener Masterarbeit und Vorstellung der Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt und eine Urkunde mit dem akademischen Grad eines Master of Science verliehen.

§ 10 Credit-Points

Das Studium ist modular aufgebaut und diese Module (Kurse) sind eigenständige Studienabschnitte, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für einen erfolgreichen Kursabschluss erhält der Teilnehmer 12 bzw. 9 Credit-Points und Noten gemäß dem Umrechnungsschlüssel (ECTS).

Für den Abschluss eines Kurses wird eine Bescheinigung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgestellt, welche die Semesterwochenstunden (SWS), die ECTS-Anrechnungspunkte und die Noten enthält.

§ 11 Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für die Kursauswahl und enthält Angaben folgender Art:

1. Themenkreise der Kursblöcke
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Kurse
3. Kennzeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtkurse
4. Angabe von Eingangskennnissen, wenn erforderlich

Der Studienplan ist veränderten Bedingungen möglichst bald anzupassen. Näheres ist der aktuellen Broschüre „Masterstudiengang Wasser und Umwelt“, die jedes Semester neu erscheint, zu entnehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistungen, die anderen Fächern an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt gemäß PO § 6.

§ 13 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine Studienfachbera-

tung in der Arbeitsgruppe Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen, Abteilung Wasser und Umwelt, des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen statt. Detailinformationen zu einzelnen Lehrveranstaltungen entnehmen man der Broschüre „Masterstudiengang, Weiterbildendes Studium Wasser und Umwelt“ des jeweiligen Semesters.

In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover - Korrektur

Die Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover, bekannt gemacht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/2002 vom 24.07.2002, wird wie folgt berichtigt:

§ 6 Abs. (1) und (2) lauten in ihrer korrekten Fassung wie folgt:

(1) Der/Die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte ist für Konzeption, Umsetzung und Überwachung des IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich.

(2) Das RRZN ist verantwortlich für die system-, netz- und betriebstechnischen Aspekte der IT-Sicherheit und gibt in diesem Rahmen technische Standards zur IT-Sicherheit für die Universität vor.⁹

⁹ Im Rahmen dieser Vorgaben können Einrichtungen der Universität die Zuständigkeit für Systeme zur IT-Sicherheit in ihrem Bereich in Absprache mit dem RRZN teilweise oder vollständig übernehmen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.07.2002 - 11.3-743 03-43 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Horticulture in der nachstehenden Fassung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang
"Master of Science"
in "International Horticulture"**
an der Universität Hannover,
Fachbereich Gartenbau

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum "Master of Science" in "International Horticulture" dient dem Nachweis über die Vertrautheit mit der neuesten Forschungsmethodik in der Gartenbauwissenschaft und der Befähigung, ein Problem durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaft beizutragen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hannover den internationalen Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "MSc") mit einer der in Anlage 1 aufgeführten Vertiefungsrichtung. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum der akademischen Abschlussfeier am Ende des vierten Semesters (§ 4 Abs. 1) aus (Anlage 3).

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

Das Aufbaustudium MSc Horticulture ist ein internationales Vertiefungsstudium mit ausgeprägter Forschungskomponente. Aus diesem Grund erfolgt die formale Instruktion sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich in englischer Sprache.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Nach dem zweiten Semester erfolgt eine Zwischenprüfung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende einen methodischen Kenntnisstand und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Voraussetzung sind.

(3) Das Studium besteht aus:

Einem Kursteil, der aus Lehrveranstaltungen (modularen Kursen, im folgenden Module genannt - Anlagen 5 und 6 -) besteht, die jeweils am Ende der Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen abgeschlossen werden,

einer Masterarbeit, die durch eine Masterthesis dokumentiert wird, und

einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium, in dem die Arbeitsergebnisse hochschulöffentlich vorgestellt und kritisch diskutiert werden.

Für erfolgreich bestandene Module erhalten die Studierenden ECTS- Credit Points. Die für die

einzelnen Kurse (Module) vergebene Anzahl von Credit Points ist in den (Anlage 5) aufgeführt.

Die Studierenden haben während des viersemestrigen Aufbaustudiums mindestens 60 ECTS- CP zu erwerben. In den ersten zwei Semestern (erstes Studienjahr) sind mindestens 40 CP zu akkumulieren. Für eine *bestandene* Masterarbeit (siehe § 14) erhalten die Studierenden 60 CP.

(4) An anderen Universitäten erlangte Studienleistungen können auf Antrag der drei Betreuer durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern ihr Erwerb nicht länger als 4 Semester zurück liegt.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein insgesamt mindestens einmonatiges Praktikum abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Aufbaustudienganges. Der Nachweis des Praktikums ist Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades und ist vor Abgabe der Masterarbeit zu erbringen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierenden des MSc-Programms. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stell-

vertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die schriftlichen Prüfungsleistungen Einblick zu nehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Betreuungskomitees

(1) Der Prüfungsausschuss spricht die Berufungen in die Betreuungskomitees innerhalb des ersten Semesters aus.

(2) Für jede Studentin oder jeden Studenten wird ein Betreuungskomitee gebildet. Es besteht aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Betreuerinnen oder Betreuern. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer ist immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität Hannover und sollte bereits beim Zulassungsverfahren beteiligt sein. Sie oder er wird der oder dem Studierenden bei der Immatrikulation zugeordnet. Die Kennzeichnung der Spezialisierung ergibt sich aus Anlage 1. In Abstimmung mit der oder dem Studierenden schlägt die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer dem Prüfungsausschuss zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder anerkannte Forscherinnen oder Forscher zur Berufung in das Betreuungskomitee vor. Dabei sollte eine Betreuerin oder ein Betreuer dem Forschungsbereich nahe stehen (fachnahe Betreuung) und die oder der zweite aus einem entfernteren Bereich kommen (fachferne Betreuung).

(3) Das Betreuungskomitee erstellt im Konsens mit der oder dem Studierenden einen Studienplan, der sowohl die Vorkenntnisse der oder des Studierenden als auch die durch das Forschungsthema gegebenen speziellen Anforderungen berücksichtigt. Der Studienplan ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Mindestens zweimal im Studienjahr findet ein Kolloquium mit dem Betreuungskomitee und der oder dem Studierenden statt. Bei diesem Kolloquium hat die oder der Studierende über die in den Kursen erworbenen Kenntnisse Rechenschaft zu geben und den Stand ihrer oder seiner Forschungsaktivitäten darzulegen. Über die Kolloquien sind Protokolle anzufertigen und in Kopie dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 7 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüfende. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Dies gilt nicht für die Masterarbeit.

(4) Über mündliche Prüfungsleistungen ist ein Prüfungsprotokoll (gemäß § 8 Abs. 3) anzufertigen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in angemessener Frist zu bewerten; in der Regel sollte das Ergebnis innerhalb von drei Wochen der oder dem Studierenden mitgeteilt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Aufbaustudiengang umfasst zwei Arten von Prüfungen

- a) die Zwischenprüfung (in der Regel nach dem zweiten Semester) und
- b) die Masterprüfung (in der Regel nach dem vierten Semester)

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Absatz 5), die jedoch abweichend von Absatz 5 mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauert.

(3) Die Masterprüfung besteht aus drei Komponenten:

- a) Fachprüfungen zum Leistungsnachweis des in den Modulen erworbenen Wissens (Absätze 4 bis 10),
- b) der Masterarbeit (Absätze 11 bis 16) und
- c) einem wissenschaftlichen Abschlusskolloquium mit einer kritischen Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse (Absätze 17 bis 18).

(4) Fachprüfungen können aus folgenden Arten von Prüfungsleistungen bestehen:

1. mündliche Prüfung (Absatz 5),
2. Kurzklausur (Absatz 6),
3. Klausur (Absatz 7),
4. Essays (Absatz 8),
5. Referate (Absatz 9).

(5) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Eine Kurzklausur umfasst die Beantwortung von vorgegebenen Fragen unter Aufsicht. Die Dauer der Kurzklausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und unter Aufsicht eine Aufgabenstellung mit Hilfe des erworbenen Wissens und der zugelassenen Hilfsmittel zusammenfassend bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstun-

den. Der oder dem Studierenden werden drei Themen/Aufgabenbereiche zur Auswahl gestellt, von denen ein Thema/Aufgabenbereich zu bearbeiten ist.

(8) Ein Essay ist eine von der oder dem Studierenden zu erstellende Hausarbeit über ein spezielles Fachthema im Umfang von 10 bis 20 Seiten. Es soll den Stand des Wissens zu dem betreffenden Fachthema zeigen und die Studierenden im Umgang mit Fachliteratur schulen und das Schreiben von Fachaufsätzen einüben. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für ein Essay beträgt eine Woche. Die Dozentin oder der Dozent kann jedoch auch längere Bearbeitungsräume zulassen. Jedes Essay wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter benotet, abweichend von § 7, Abs.2. Die Anzahl der erforderlichen Essays ist in Anlage 5 festgelegt.

(9) Mit einem Referat soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss die oder der Studierende ein Manuskript des Referats vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(10) In welcher Art eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, liegt in der Wahl der oder des Prüfenden. Die Entscheidung über die Art der Prüfung (Absatz 4) ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kurses mitzuteilen. Wenn nicht anderslautend bekanntgegeben, gelten die in Anlage 5 für die Kurse angegebenen Prüfungsarten.

(11) Die Masterarbeit muss eine selbständige Leistung der oder des Studierenden sein. Sie soll das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Forschung zeigen.

(12) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahl oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach § 1 entsprechen.

(13) Das Forschungsthema und damit das Thema der Masterarbeit wird vom Hauptbetreuer (§ 10 Abs. 2) innerhalb des ersten Semesters festgelegt und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(14) Eine Rohfassung der Masterarbeit ist der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer zum Ende des Vorlesungszeitraumes des vierten Semesters vorzulegen. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer hat das Recht, Änderungen an Inhalt und Form vor der endgültigen Abgabe zu verlangen.

(15) Die endgültige Fassung der Masterarbeit ist bis zum 1. September des in Absatz 14 genannten Semesters an die Mitglieder des Betreuungskomitees auszuhändigen. Die Mitglieder des Betreuungskomitees sind Prüfer i.S. des § 7.

(16) Die Masterarbeit ist unverzüglich nach Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

(17) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium findet in der dritten oder vierten Septemberwoche des vierten Semesters statt.

Es besteht aus einer 20minütigen Präsentation der Forschungsergebnisse durch die oder den Studierenden und einer direkt anschließenden 40minütigen Fachdiskussion. Frage- und Diskussionsrecht während dieser Diskussion haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Hannover und auswärtige auf dem Forschungsfeld ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom Prüfungsausschuss zu der Fachdiskussion schriftlich eingeladen wurden.

(18) Gegenstand der Bewertung ist die wissenschaftliche Präzision der Präsentation und die in der Diskussion deutlich gewordene Professionalität. Die Bewertung erfolgt direkt nach dem Kolloquium.

(19) Sind die vom Prüfungsausschuss eingeladenen auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit dem erreichten Forschungsniveau oder dem methodischen Vorgehen nicht einverstanden und konnten ihre Bedenken in der Fachdiskussion nicht ausgeräumt werden, haben sie das Recht eigene Gutachten dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(20) Die gutachterlichen Äußerungen eingeladenen auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gehen nicht in die Bewertung des Kolloquiums ein. Sie müssen vom Prüfungsausschuss dem Fachbereich vorgelegt werden, der für eine inhaltliche Diskussion mit allen an der Masterausbildung beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur ständigen Verbesserung des Masterprogramms Sorge zu tragen hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die

bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer täuscht oder in der Masterarbeit Ergebnisse verfälscht oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von der weiteren Teilnahme am Masterprogramm ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2, Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 13, Abs. 3, Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann nur um höchstens 30 Tage hinausgeschoben werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Nach den ersten zwei Semestern findet eine Zwischenprüfung statt. Sie besteht aus einer mündlichen Zwischenprüfung über das gewählte Forschungsgebiet und die in den **Modulen** zur Lösung der gestellten Forschungsarbeit bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kenntnisse im Kontext der Forschungsthematik.

(2) Als Prüfer für die Zwischenprüfung werden die Mitglieder des Betreuungskomitees (gemäß § 6) vom Prüfungsausschuss bestellt, sofern sie den Anforderungen des § 7 genügen. Erfüllt ein oder erfüllen zwei Mitglieder des Betreuungskomitees die Anforderungen des § 7 nicht, so hat der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer oder zwei Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer zu bestellen.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Zwischenprüfung wird nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 bewertet. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.

(4) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Dieses muss im Zeitraum von fünf Wochen nach dem ersten Termin erfolgen.

(5) Zur Fortsetzung des Studiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung und der Nachweis von 40 CP aus den ersten 2 Semestern Voraussetzung.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Zu Beginn jedes Semesters ist ein Kursplan – die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 7) - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der Erfordernisse des Forschungsprojektes der oder des Studierenden im Konsens mit dem Betreuungskomitee aufzustellen. Die Kurspläne bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (§ 5).

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 2; § 10) wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das zweite Semester ausgesprochen.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung insgesamt wird mit der Genehmigung des Studienplanes für das vierte Semester ausgesprochen.

(4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen wird mit den Genehmigungen der Kurspläne für das jeweilige Semester ausgesprochen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 2 und 3) werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern (§ 7 Abs. 1) bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen, bei Essays drei Wochen nach der Abgabe des letzten Teilessays. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt die in § 8 Abs. 14 genannte Regelung.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = **sehr gut** = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = **gut** = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = **befriedigend** = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = **ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = **nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50
sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50
gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50
befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00
ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,00
nicht ausreichend.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich als Dezimalwert dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen in die Gesamtnote ein (§ 15 Abs. 2).

(6) Der Kursteil des Masterprogramms ist bestanden, wenn mindestens 60 CP erworben wurden. Die Note des Kursteils errechnet sich aus der Summe der Produkte aus der Note der bestandenen Fachprüfungen multipliziert mit der Anzahl der für das betreffende Lehrveranstaltung vergebenen Credit Points, geteilt durch die Summe der insgesamt akkumulierten Credit Points. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(7) Die Masterarbeit ist von den Mitgliedern des Betreuungskomitees nach Absatz 2 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird im Zeugnis zusätzlich dargestellt und geht als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma in die Gesamtbewertung ein.

(8) Das wissenschaftliche Abschlusskolloquium ist nach Absatz 2 zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Das Kolloquium ist bestanden, wenn jede oder jeder Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet hat. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfenden. Die Note wird als Dezimalwert mit zwei Stellen hinter dem Komma dargestellt und geht in dieser Form in die Gesamtbewertung ein.

(9) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die nur aus einer Prüfungsleistung besteht, kann einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus zwei oder drei Prüfungsleistungen besteht, kann einmal innerhalb des darauffolgenden Semesters wiederholt werden; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieser Fachprüfung werden angerechnet.

(3) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die aus mehr als drei Prüfungsleistungen oder Teilleistungen bei Essays besteht, kann nur einmal und nur zusammen mit dem Kurs wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung ist in allen Fällen von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen zu beantragen, die Wiederholung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Eine Wiederholung ist nur zulässig, wenn in dem betreffenden Semester nicht mehr als insgesamt drei Fachprüfungen nicht bestanden wurden.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit und des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums

(1) Wird die Masterarbeit von den Prüferinnen oder Prüfern mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss die Entscheidung mit einer gutachterlichen Stellungnahme begründet werden. Die Begründung muss eine eindeutige Aussage darüber enthalten, warum die Arbeit abgelehnt wurde, insbesondere ob:

a) die Arbeit zeigt, dass die Studentin oder der Student offensichtlich nicht in der Lage ist, selbstständig zu forschen, und die Wahrscheinlichkeit gering ist, durch eine zusätzliche Bearbeitungszeit zu einem Mindeststandard zu kommen;

b) die Ablehnung auf einer nicht ausreichenden empirischen Datenbasis beruht und die Prüfenden der Auffassung sind, dass durch zusätzliche Untersuchungen und eine Neufassung der Arbeit ein mindestens ausreichendes Ergebnis erreicht werden kann;

c) die Ablehnung der Masterarbeit auf einer nicht ausreichenden theoretischen Fundierung der Aussagen beruht und durch eine verbesserte theoretische Durchdringung des Problems und Neufassung der Arbeit ein akzeptabler Standard erreicht werden kann;

d) die Ablehnung der Masterarbeit lediglich auf grundlegenden formalen Fehlern beruht, die in relativ kurzer Zeit korrigiert werden können.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten lässt der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung der Masterarbeit zu, wenn in der gutachterlichen Stellungnahme der Prüfenden ein Sachverhalt gemäß Absatz 1 Buchstabe b bis d genannt wird. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Lässt der Prüfungsausschuss aufgrund von Absatz 2 eine Wiederholung zu, so setzt er eine Frist, innerhalb der die Masterarbeit in der endgültigen Fassung erneut vorzulegen ist. Die Frist beträgt beim Vorliegen des Sachverhaltes nach

Absatz 1 Buchst. b: 2 Semester,

Absatz 1 Buchst. c: 1 Semester,

Absatz 1 Buchst. d: 3 Monate.

Der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ist eine Rohfassung drei Wochen vor dem endgültigen Abgabetermin auszuhändigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 lassen die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der Masterarbeit von Anfang an unberührt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der Beurteilung erklären, von welcher Möglichkeit sie oder er Gebrauch machen will.

(5) Für die Bewertungszeit gilt § 8 Abs. 14. Bei einer Bewertung mit mindestens "ausreichend" kann die Kandidatin oder der Kandidat am nächsten regulären wissenschaftlichen Abschlusskolloquium (Ende September) teilnehmen.

(6) Ein nicht beständenes wissenschaftliches Abschlusskolloquium kann nur einmal auf Antrag der Studentin oder des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur am nächsten regulären Termin für die wissenschaftlichen Abschlusskolloquien erfolgen.

§ 15 Gesamtergebnis der Prüfung, Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn:

a) wenn alle allgemeinen Pflichtmodule (siehe Anlage 6 (Module A01 bis A5) und alle für den jeweiligen "Major" erforderlichen (Wahl)plichtmodule (Anlage 6) bestanden wurden". Der Prüfungsausschuss kann jedoch mit Zustimmung des Hauptbetreuers Ausnahmen zulassen.

b) mindestens 60 ECTS CP aus Fachprüfungen (von Modulen oder Teilmodulen) akkumuliert wurden,

c) die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist,

d) das wissenschaftliche Abschlusskolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus:

a) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Fachprüfungen (Module), gewichtet mit dem Faktor 0,4; wurden mehr Fachprüfungen abgelegt und bestanden als zur Akkumulation von 60 CP notwendig sind, gehen nur die besten Ergebnisse in die Gesamtnote ein, die zusammen mindestens 60 CP ergeben.

b) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen der Masterarbeit, gewichtet mit dem Faktor 0,5, und

c) dem Durchschnitt (Dezimalwert) der Bewertungen des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums, gewichtet mit dem Faktor 0,1.

(3) Die nach dem Absatz 2 zu bildende Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50

sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50

gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(5) Für das englischsprachige Zeugnis (Transcript) - Anlage 4 - gilt für die einzelnen Kursergebnisse, die Einzelbewertung der Masterarbeit und für die Note des wissenschaftlichen Abschlusskolloquiums eine Umwandlung der deutschen Noten in die international verwendete Notenskala.

Es gilt: Bei einem Durchschnitt:

bis 1,30 mit Auszeichnung A

über 1,30 bis 2,00 sehr gut B

über 2,00 bis 2,70 gut C

über 2,70 bis 3,30 befriedigend D

über 3,30 bis 4,00 ausreichend E

(6) Für die Gesamtleistung werden folgende Prädikate vergeben:

"Summa cum laude", wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 kleiner oder gleich 1,4 ist,

"Magna cum laude", wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,4, aber nicht größer als 1,8 ist,

"Cum laude", wenn der Durchschnitt nach Absatz 3 größer als 1,8, aber nicht größer als 2,4 ist,

in allen anderen Fällen **"Rite"**.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Bringt die oder der Betroffene in ihrem oder seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls

überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2, Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Wochen entschieden werden.

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung des Prüfungsergebnisses führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Masterprogramms in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 2)

Kennzeichnung der Spezialisierung in der Masterurkunde und im Transcript durch Zusätze

1. "Major in Floriculture"
2. "Major in Fruit Science"
3. "Major in Genetics, Plant Breeding and Bioinformatics"
4. "Major in Horticultural Economics"
5. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"
6. "Major in Phytopathology and Entomology"
7. „Major in Plant Biotechnology“
8. "Major in Plant Nutrition"
9. "Major in Tree Nursery Science"
10. "Major in Vegetable Production"

Anlage 2: (zu § 10 Abs. 3)



Universität Hannover
(University of Hanover)
Fachbereich Gartenbau
(Department of Horticulture)

"Master of Science International Horticulture"
Certificate
Intermediate Examination

Name of Student: ----- born -----

Registration Number: -----

Date of Admission:-----

The above named student has successfully passed the examination

Overall Performance: (*Summa cum laude*)

Date issued: July xxth 19xx

Dean -----

Siegel des Fachbereiches

Major Adviser -----

Anlage 3:(zu § 2)



Universität Hannover

(University of Hanover)

Fachbereich Gartenbau
(Department of Horticulture)

Siegel des
Fachbereiches
This is to certify that

Mr. Fritz Meier

(born in town, country, date)

has satisfied the requirements for the award of
the degree of

Master of Science

major

Phytopathology and Entomology

*This degree was awarded at the Degree Ceremony
held at this University on September the(date)*

Hannover, _____

(President)

(Dean)

Anlage 5 (zu §4 Abs. 3): Liste der Module (Gültig ab WS 2002/2003)

A Basic modules to prepare research capability		CP
A01 ¹	Theories and Methods of Research	3
A02	Computer Use and Information Technology for Scientists	6
A03-1	Statistics, Part A: Biostatistics alternative to Econometrics	6
A03-2	Statistics, Part B: Econometrics alternative to Biometrics	6
A04-1	Scientific Research Colloquy, Part I	5
A04-2	Scientific Research Colloquy, Part II	4
A05	Analysis of Business and /or Research Operation by Internship	9
B Supplementary modules based on methods		
B01	Molecular Biology	6
B02-1	Plant Physiology; Part I	3
B02-2	Plant Physiology, Part II	3
B03-1	Systems Theory, Part I	3
B03-2	Systems Theory, Part II	3
B04-1	Theory and Aspects of Development, Part I: Development Theory and Politics	3
B04-2	Theory and Aspects of Devel., P. II: Planning, Management & Evaluation of projects	3
B04-3	Theory and Aspects of Development, P. III: Socio-economic Aspects of Development	3
B05	Research Methodology for Horticultural Scientists	3
C Modules essential to the Majors (core modules for specialisation)		
C01-1	Floriculture ,Part I: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C01-2	Floriculture ,Part II: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C02-1	Fruit Science, Part I: Introduction to Fruit Science	3
C02-2	Fruit Science, Part II: Postharvest Physiology and Storage of Fruits	3
C03-1	Genetics and Plant Breeding, Part I: Plant Breeding I	3
C03-2	Genetics and Plant Breeding:, Part II: Plant Breeding II	3
		3
		9

¹ Module A01 bis A05 obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten (schraffiert), insgesamt 30 CP

C03-3	Genetics and Plant Breeding: Part III: Seminar on Plant Breeding	
C04-1	Horticultural Economics and Management, Part I: Economics	3
C04-2	Horticultural Economics and Management, Part II: Management	3
		6
C04-3	Horticultural Marketing, Part I: Marketing I	3
C04-4	Horticultural Marketing, Part II: Marketing II	3
		6
C05-1	Horticultural Engineering- Basics Part I	3
C05-2	Horticultural Engineering- Basics,Part II:	3
		6
C05-3	Horticultural Engineering- advanced technology, Part I:	3
C05-4	Horticultural Engineering- advanced technology, Part II	3
		6
C06-1	Phytomedicine - Basics	6
C06-2	Biological Plant Protection	6
C06-3	Plant Protection in the Tropics and Subtropics	6
C06-4	Epidemiology and Population Dynamics	6
C07-1	Biotechnology and Plant Protection	6
C07-2	Plant Bio -Technology	6
C08-1	Plant Nutrition, Part I	3
C08-2	Plant Nutrition, Part II	3
		6
C09-1	Tree Nursery Science, Part I	3
C09-2	Tree Nursery Science, Part II	3
		6
C10-1	Vegetable Production, Part I: International Vegetable Production I	3
C10-2	Vegetable Production, Part II: International Vegetable Production II	3
		6
D Elective Modules		
D01	Ecology, Part I : Plant Ecology - Basics	6
		6

Anlage 6: Übersicht über die für die einzelnen "Majors" obligatorischen Module und die erforderlichen Credit Points aus diesen Modulen

	Nummer der Module	Credit Points aus für die Major obligatorischen Modulen	Insgesamt Credit Points aus obligatorischen Modulen
obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten	A01 - A05	33 CP²	
1. "Major in Floriculture "	C01-1 + C01-2	6 CP,	39
2. "Major in Fruit Science"	C02-1 + C02-2	6 CP,	39
3. "Major in Genetics and Plant Breeding"	C03-1 + C03-2	6 CP,	39
4. "Major in Horticultural Economics"	C04-1 + C4-3	6 CP,	39
5. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"	C05-1 + C5-2	6 CP,	39
6. "Major in Phytopathology and Entomology"	C06-1 + C06-2	6 CP,	39
7. "Major in Plant Biotechnology"	C07-1 + C07-2	6 CP,	39
8. "Major in Plant Nutrition"	C08-1 + 08-2	6 CP,	39
9. " Major in Tree Nursery Science"	C09-1 + C09-2	6 CP,	39
10. " Major in Vegetable Production"	C10-1 + C10-2	6 CP.	39

² Für alle "Majors" obligatorische Module und Credit Points aus diesen Modulen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.07.2002 - Az.: 11.3-745 03-86 - gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. §80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum Aufbaustudium "Master of Science" in "International Horticulture" in der nachstehenden Fassung genehmigt: Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum 01.10.2002 in Kraft.

**Ordnung
über die Feststellung der Eignung
und den Zugang
zum Aufbaustudium "Master of Science"
in "International Horticulture"**

Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau

§ 1 Zulassungszahl

Der Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture" am Fachbereich Gartenbau der Universität Hannover ist ein forschungsbasiertes Aufbaustudium, das durch die Anzahl der vorhandenen Arbeits- und Laborplätze begrenzt ist. Die Zahl der jährlich höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf **30** festgelegt. Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Zum Sommersemester werden keine Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss beim Fachbereich Gartenbau bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der Fachbereich Gartenbau bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Er bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und in welcher Form.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erstellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine entsprechende Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zu dem Aufbaustudiengang sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes akademisches Studium an einer Hochschule/Universität oder Fachhochschule des Agrarbereiches mit anerkanntem internationalem Standard (vorrangig BSc. Horticulture, BSc. Agriculture oder BSc. Biology oder vergleichbare Studiengänge). Als überdurchschnittlich gilt ein Ergebnis, das im deutschen Bewertungssystem einer im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote von 2,4 oder besser entspricht. Prüfungsleistungen von einer dem Fachbereich unbekanntem ausländi-

schen Institution werden dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen in Bad Godesberg, zur Begutachtung vorgelegt.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber bitten zwei ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ihres Vertrauens um eine gutachterliche Stellungnahme (letter of reference). Die Stellungnahmen sind von den Gutachterinnen oder den Gutachtern direkt an den Fachbereich zu schicken und müssen bis zum 15. Juli im Antragsjahr vorliegen. Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in ihrer Bewerbung Namen, Adressen und Qualifikation, einschließlich der beruflichen Position, der Gutachterinnen oder der Gutachter angeben. In begründeten Fällen kann der Fachbereich die Bewerberin oder den Bewerber um die Nennung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters bitten oder von sich aus ein ergänzendes Gutachten in Auftrag geben. Sprechen beide Gutachten der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation ab, gelten die Zugangsvoraussetzungen als nicht erfüllt.

(3) Die Nennung der gewünschten Spezialisierungsrichtung und eines Forschungsfeldes, in dem die Bewerberin oder der Bewerber gern arbeiten würde. Dazu ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern ein mehrere DIN-A4-Seiten umfassendes "Proposal" vorzulegen, in dem das gewünschte Forschungsfeld detailliert dargestellt wird.

(4) Treten bei der Beurteilung der Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers trotz der Erfüllung der formalen Voraussetzungen nach §3 Abs. 1 und 3 Zweifel auf, z. B. wegen einer ungewöhnlichen Fächerkombination im Vorstudium oder besonders guten Leistungen in für das Masterstudium weniger relevanten Fächern, die das Gesamtergebnis der Durchschnittsnote stark beeinflussen haben, so hat der Fachbereich das Recht, die Bewerberin oder den Bewerber zu einer Kenntnisprüfung zu bitten. Die Kenntnisprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereiches abgenommen, die durch den Prüfungsausschuss für das Masterprogramm (siehe §5 Prüfungsordnung) berufen werden. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus fernen Ländern, denen eine Reise nach Hannover nicht zumutbar ist, kann der Fachbereich anerkannte kompetente Wissenschaftler in diesen Ländern bitten, eine Kenntnisprüfung durchzuführen und ein Votum abzugeben. Über das Votum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache. Von Bewerberinnen oder Bewerbern aus nicht englischsprachigen Ländern ist ein international anerkanntes Sprachzertifikat vorzulegen, aus dem eine professionelle Beherrschung der englischen Sprache hervorgeht, (z.B. TOEFL (Score \geq 500 (alte Scala) bzw. 200 (neue Skala)), Cambridge oder Michigan Certificate). Es können auch andere Zertifikate anerkannt werden, wenn von dem Fachsprachenzentrum der Universität Hannover die Vergleichbarkeit zu einem der oben aufgeführten bescheinigt wird.

§ 4 Zulassungsausschuss und Auswahlverfahren

(1) Am Fachbereich Gartenbau wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für das Masterprogramm und den Geschäftsführenden Leiterinnen oder Leitern der Institute. Dem Zulassungsausschuss obliegt die Entscheidung über die Zulassung der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerber.

2) Da der Fachbereich Gartenbau mit dem Aufbaustudium "Master of Science" in "International Horticulture" auch einen Beitrag zur Förderung der weltweiten Forschungsk Kooperation auf dem Gebiet des Gartenbaues leisten möchte, wird angestrebt, etwa ein Drittel der Studienplätze mit Bewerberinnen oder Bewerbern aus Entwicklungsländern, ein Drittel mit solchen aus Osteuropa und den GUS-Staaten und ein Drittel mit Bewerberinnen oder Bewerbern aus Deutschland und den westlichen Industrieländern zu besetzen. Bei Nichtausschöpfung eines Drittels werden die Plätze nach Nachfrage vergeben.

Der Zulassungsausschuss ist gehalten, bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen oder Bewerbern aus den Ländergruppen den Vorrang zu geben, deren Repräsentanz jeweils geringer ist.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber nach dem in dem Absatz 4 beschriebenen System zugelassen.

(4) Für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber wird eine Punktzahl nach folgendem System kumulierend ermittelt:

a) Eine positive Entscheidung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder einer anderen deutschen oder internationalen Förder-

organisation über die Vergabe eines Stipendiums wird mit vier Punkten bewertet.

b) Die im Zeugnis über die Hochschulabschlussprüfung ausgewiesene Leistung wird bei der Note "sehr gut" mit fünf Punkten, bei der Note "gut" mit vier Punkten bewertet.

c) Die zwei Gutachten nach § 3 Abs. 3 werden mit je ein bis drei Punkten bewertet. Dabei gilt:

1 Punkt für befürwortet,

2 Punkte für empfohlen,

3 Punkt für nachdrücklich empfohlen.

Eine Berufstätigkeit im Agrarbereich von einem bis zu sechs Jahren wird mit einem Punkt je Jahr bewertet. Darüber hinausgehende Zeiten werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit nach Absatz 3 d ist der Tag des Bewerbungsschlusses (bei bestehenden Arbeitsverhältnissen).

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu dem bestimmten Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Werden dadurch Studienplätze frei, können sie an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die die Voraussetzungen erfüllen, aber im Auswahlverfahren nach § 4 nicht berücksichtigt werden konnten. Grundlage des "Nachrückverfahrens" ist die sich aus der Bewertung nach § 4 Abs. 4 ergebende Punktzahl. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden nach abnehmender Punktzahl berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die von der Bewerberin oder vom Bewerber erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers in der jeweiligen Spezialisierungsrichtung anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Gartenbau hat die Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang "Master of Science in Horticulture" beschlossen. § 2 dieser Studienordnung ("Ziele des Studiums") entspricht den Anforderungen an die gemäß § 14 Abs. 3 NHG beizufügende Erläuterung. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Änderung der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Änderung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt zum 01.10.2002 in Kraft.

**Studienordnung für den Aufbaustudiengang
"Master of Science"
in "International Horticulture"
am Fachbereich Gartenbau
der Universität Hannover**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Organisation des Aufbaustudienganges "Master of Science" in "International Horticulture" (abgekürzt: "MSc" International Horticulture).

§ 2 Ziele des Studiums

Der Aufbaustudiengang "Master of Science" in "International Horticulture" soll auf der Basis eines mit Erfolg abgeschlossenen akademischen Studiums im Agrarbereich (z.B. BSc Horticulture) den Studierenden die Möglichkeit geben, all diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die notwendig sind, um Probleme durch selbständige wissenschaftliche Forschung zu lösen und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beizutragen. Die Absolventen sollen darüber hinaus in der Lage sein, die aus ihrer Tätigkeit sich ergebenden Interaktionen mit der Umwelt und der Gesellschaft zu antizipieren und zu beurteilen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudium "Master of Science" in "International Horticulture" der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau", geregelt.

§ 4 Zulassung (Immatrikulation)

Der forschungsorientierte Studiengang MSc International Horticulture setzt voraus, dass in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Spezialisierungsrichtung genügend Forschungskapazitäten und -mittel vorhanden sind. Aus diesem Grunde setzt eine Zulassung zum Studium die Zustimmung des geschäftsführenden Leiters desjenigen Institutes voraus, an dem die Forschungsarbeit erfolgen soll. Die Zulassung spricht der vom Fachbereich eingesetzte Zulassungsausschuss (§ 4 der Zulassungsordnung) aus. Näheres hierzu ist in der Zulassungsordnung geregelt. Der Fachbereich kann diese Aufgaben auch dem Prüfungsausschuss für das Masterprogramm übertragen.

§ 5 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist in der Regel nur im Wintersemester möglich. Durch den Forschungsgegenstand bedingte Ausnahmen sind zulässig. Auf Antrag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers entscheidet der Zulassungsausschuss über einen abweichenden Immatrikulationszeitpunkt.

§ 6 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Das Aufbaustudium ist ein forschungsbasiertes Spezialstudium von vier Semestern (zwei akademische Jahre).

(2) Das Aufbaustudium besteht aus drei Komponenten:

(a) Einem Kursteil, der aus modularen Lehrveranstaltungen besteht. Jede oder jeder Studierende muss während der vier Semester aus der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mindestens 60 ECTS Credit Points akkumulieren. Die Module umfassen in der Regel 4 Semesterwochenstunden. Die 60 Credit Points entsprechen somit 600 Stunden Lehrveranstaltungen. Davon sind in den ersten zwei Semestern mindestens 40 Credit Points zu erwerben (§ 4 Abs. 3 Prüfungsordnung).

(b) Die zweite Komponente ist eine selbständige Forschungsarbeit, die sog. Masterarbeit. Sie beginnt mit der Aufstellung des Forschungsplanes im ersten Semester (§ 8 Abs. 13 Prüfungsordnung) und muss am Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Semesters fertiggestellt sein (§ 8 Abs.14 Prüfungsordnung). Eine vom Prüfungsausschuss akzeptierte Master These wird mit 60 Credit Points bewertet.

(c) Die dritte Komponente stellt das wissenschaftliche Abschlusskolloquium dar. In ihm muss die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse in ihrer oder seiner Forschungsarbeit mit einem 20-minütigen Vortrag präsentieren und sich anschließend einer 40-minütigen Fachdiskussion stellen (§ 8 Abs.17 Prüfungsordnung).

(3) Bei den Modulen wird unterschieden in

(a) **Pflichtmodule**, die obligatorisch von jeder oder jedem Studierenden zu besuchen und erfolgreich abzuschließen sind (Module A01-A04),

(b) **Pflichtmodule** die einer Spezialisierung ("Major") zugeordnet sind. Sie sind für alle Studierende Pflicht, die die Erlangungen des betreffenden "Major" anstreben (Module des C- Bereiches),

c) **Zusätzliches Pflichtmodul** für Studierende mit DAAD Stipendien (Modul A05)

(d) **interdisziplinäre methodenbasierte Wahlmodule** zur Vertiefung des methodischen Wissens (Module des B-Bereiches) und (e) **Wahlmodule**. Dazu gehören alle Module des C-Bereiches die einem "Major" zu geordnet sind, der nicht von der Studentin oder dem Studenten angestrebt wird. Anlage 1 gibt eine Übersicht über die angebotenen Module, eine detaillierte Beschreibung enthält die Prüfungsordnung in Anlage 7

(4) Aus den methodenbasierten Wahlmodulen und den Modulen des Bereiches C zur Vertiefung der Spezialisierung kann eine beliebige Auswahl erfolgen. Die Auswahl der Module soll die Forschungsarbeit unterstützen und ist von der Studentin oder dem Studenten in Abstimmung mit dem Betreuungskomitee vorzunehmen und in einem Studienplan niederzulegen. Der Studienplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 6 Abs.3 Prüfungsordnung).

(5) Zur ständigen Verbesserung der Lehre erhält jeder Studierende am Ende eines Modules nach erfolgter Prüfungsleistung, aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Formblatt zur Evaluierung der Lehrveranstaltung. Der Studierende hat die Pflicht, unter Verwendung dieses Formblattes eine Evaluierung des Modules vorzunehmen und in einem verschlossenen Umschlag das ausgefüllte Formblatt in eine Urne, die in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss aufgestellt ist einzuwerfen.

§ 7 Prüfungen

(1) Jedes **Modul bzw. Halbmodul** wird beim Masterstudium mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Die Art der Prüfungsleistung regelt §8 der Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Fachprüfung geht in das Transcript ein. (Ob Prüfungsleistungen kumulierend während eines Modules erbracht werden müssen oder am Ende des Modules eine umfangreichere Prüfung steht, entscheidet die für das Modul verantwortliche Lehrperson siehe §8, Abs. 10 der Prüfungsordnung).

(2) Am Ende des 2. Semesters erfolgt eine Zwischenprüfung (§10 Prüfungsordnung). Die Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich in mündlicher Form. Prüfer sind die Mitglieder des Betreuungskomitees. Gegenstand der Prüfung sind die in den Modulen und durch Eigenstudium zur Lösung der Forschungsaufgabe bisher erworbenen Kenntnisse. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit gegeben sind oder nicht (§10 Prüfungsordnung). Die Zwischenprüfung ist hochschulöffentlich.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums am Ende des vierten Semesters bestehen fünf Voraussetzungen:

(a) Es müssen alle obligatorischen Module für die jeweilige Spezialisierung bestanden sein und mindestens 60 ECTS Credit Points aus Lehrveranstaltungen akkumuliert sein, d.h. mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

b) Die Zwischenprüfung muss bestanden sein.

c) Der/die Studierende muss ein einmonatiges Praktikum nachweisen und der Praktikumbereich muss vom Prüfungsausschuss anerkannt sein (§4, Abs.4 Prüfungsordnung). Bei Stipendiaten des DAAD muss dieses Praktikum in Deutschland erfolgt sein (Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung).

(d) Die Masterarbeit muss vom Betreuungskomitee angenommen und mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

(e) Das hochschulöffentliche wissenschaftliche Kolloquium und die anschließende kritische Diskussion der Forschungsergebnisse muss mindestens mit "ausreichend" bewertet sein.

§ 8 Lehrveranstaltungen (Module)

Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(1) **Vorlesungen (V)**. Die Vorlesung gibt eine Übersicht über das Fachgebiet und vermittelt die wesentlichen Zusammenhänge. Die oder der für die Vorlesung Verantwortliche führt studienbegleitend oder am Ende eine Prüfung nach §8 der Prüfungsordnung durch.

(2) **Übungen (Ü)**. Die Übung dient der Vertiefung und Anwendung der vermittelten Kenntnisse. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(3) **Technische Unterweisungen (TU)**. Innerhalb dieser Lehrveranstaltung wird den Studierenden der Umgang mit technischem Gerät demonstriert und sie erlernen exemplarisch den Einsatz dieser Geräte zur Lösung bestimmter Aufgaben. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(4) **Laborunterweisungen (LU)**. Moderne Methoden der Analysetechnik werden den Studierenden demonstriert und sie erhalten die Möglichkeit, an einfachen Fällen diese zu üben, um sie später für ihre eigenen Forschungsarbeit einsetzen zu können. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

(5) **Kolloquien (Forschungskolloquien)**. Innerhalb der Forschungskolloquien trägt an einem Termin die Studentin oder der Student den Stand ihrer oder seiner eigenen Forschungsarbeit vor und stellt sich einer kritischen Diskussion. Zur Vorbereitung des Forschungskolloquiums ist ein Manuskript auszuarbeiten und dem Hauptbetreuer und allen Teilnehmern am Kolloquium eine Woche vor dem Termin zuzusenden (vorzugsweise per Email). Das Kolloquium wird als ganzes be-

wertet. Die Bewertung erfolgt durch die für das Kolloquium verantwortliche Lehrperson in Abstimmung mit den Mitgliedern des Betreuungskomitees. Bei der Bewertung können Teilgebiete wie z.B. die Literaturanalyse oder der methodische Ansatz unterschiedlich gewichtet werden. Dieses sollte der Studentin oder dem Studenten vor dem Kolloquium mitgeteilt werden.

(6) **Einzel- oder Gruppentutorien.** Die für das Modul verantwortliche Lehrperson trifft sich wöchentlich mit den Studierenden und bespricht spezielle Kapitel. Die oder der Studierende fertigt zu diesem Bereich ein Essay auf der Basis der zum Kapitel gehörenden Literatur an (6-12 DIN A4-Seiten) und gibt das Essay zu einem von der Dozentin oder dem Dozenten zu bestimmenden Termin (gemäß § 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung) ab. Zeigt das Essay Stoff- und Wissenslücken, so werden diese besprochen und das Essay muss wiederholt werden. Die Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

§ 9 Studien- und Forschungsbetreuung

(1) Bei der Immatrikulation wird jeder Studentin oder jedem Studenten durch den Prüfungsausschuss eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt mit Zustimmung der Betroffenen und unter Berücksichtigung der Wünsche der bzw. des Studierenden. (Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich schon einige Monate vor der möglichen Immatrikulation mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer in Verbindung zu setzen, die für das gewünschte Forschungsfeld zuständig sind und als spätere Hauptbetreuer in Frage kommen).

(2) Nach endgültiger Absprache des Forschungsthemas zwischen Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer und Studierender oder Studierenden wird ein Betreuungskomitee durch den Prüfungsausschuss berufen. Es besteht aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer, einer zweiten Betreuerin oder einem zweiten Betreuer, die oder der in einem verwandten Forschungsfeld arbeitet (fachnaher Betreuer), und einer dritten Betreuerin oder einem dritten Betreuer, die oder der in einem fachferneren Gebiet arbeitet (fachferner Betreuer).

(3) Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer ist immer eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Hannover. Als weitere betreuende Personen können auch Hochschullehrer anderer

Universitäten oder anerkannte Wissenschaftler außerhalb der Universitäten sowie promovierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Instituten der Universität Hannover berufen werden.

(4) Das Betreuungskomitee steht den Studierenden bei der Auswahl der Module und der Durchführung des Forschungsprojektes zur Seite. Die Studierenden haben das Recht, jederzeit ihre Betreuerinnen und Betreuer um akademischen Rat zu bitten.

(5) Die Studierenden haben die Pflicht, zweimal im akademischen Jahr vor dem Betreuungskomitee Rechenschaft über ihr Studium und den Fortgang des Forschungsprojektes abzulegen. Das Betreuungskomitee entscheidet über die Form, in der dieses geschehen soll.

(6) Wichtige Funktion zur Steuerung, Begleitung und beratenden Unterstützung der Forschung haben die Forschungskolloquien I und II. Das Forschungskolloquium I findet im 1. Semester statt. Jede MSc-Studentin und jeder MSc-Student muss in der 2. Hälfte des Kolloquiums ein ausgearbeitetes „Research Proposal“ vorstellen und vor seinem Betreuungskomitee und den anderen Studierenden des Jahrganges den vorgeschlagenen Forschungsansatz begründen und gegen Kritik verteidigen. Das Forschungskolloquium II findet im 4. Semester statt. Im Rahmen dieses Kolloquiums sind die Forschungsergebnisse vorzustellen und zu interpretieren.

(7) Die Rohfassung der Masterarbeit ist am Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Semester dem Hauptbetreuer abzugeben. Nach Durchsicht kann die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer von der Studentin bzw. dem Studenten substantielle wie formale Korrekturen verlangen.

(8) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person stellt für jedes Jahr einen Terminplan auf, in dem die genauen Termine für die Abgabe der Rohfassung und der endgültigen Fassung der Masterarbeit und für das wissenschaftliche Abschlusskolloquium enthalten sind.

(9) Die Verkündung des Prüfungsergebnisses (Gesamtnote), die Aushändigung der Zeugnisse (Transcripts) und die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science International Horticulture" erfolgt anlässlich einer akademischen Feier in der letzten Hälfte des Septembers.

§10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 : Liste der Module (Gültig ab WS 2002/2003)

A Basic modules to prepare research capability		CP
A01-1.1 ¹	Theories and Methods of Research	3
A02-1	Computer Use and Information Technology for Scientists	6
A03-1	Statistics, Part A: Biostatistics alternative to Econometrics	6
A03-2	Statistics, Part B: Econometrics alternative to Biometrics	6
A04-1.1	Scientific Research Colloquy, Part I	5
A04-1.2	Scientific Research Colloquy, Part II	4
A05-1	Analysis of Business Operation by Internship	9
B Supplementary modules based on methods		
B01-1	Molecular Biology	6
B02-1.1	Plant Physiology; Part I	3
B02-1.2	Plant Physiology, Part II	3
B03-1.1	Systems Theory, Part I	3
B03-1.2	Systems Theory, Part II	3
B04-1.1	Theory and Aspects of Development, Part I: Development Theory and Politics	3
B04-1.2	Theory and Aspects of Devel., P. II: Planning, Management & Evaluation of projects	3
B04-1.3	Theory and Aspects of Development, P. III: Socio-economic Aspects of Development	3
B05-1	Research Methodology for Horticultural Scientists	3
C Modules essential to the Majors (core modules for specialisation)		
C01-1.1	Floriculture ,Part I: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C01-1.2	Floriculture ,Part II: Physiological Aspects of Ornamental Crop Production	3
C02-1.1	Fruit Science, Part I: Introduction to Fruit Science	3
C02-1.2	Fruit Science, Part II: Postharvest Physiology and Storage of Fruits	3
C03-1.1	Genetics and Plant Breeding, Part I: Plant Breeding I	3
C03-1.2	Genetics and Plant Breeding:, Part II: Plant Breeding II	3
C03-1.3	Genetics and Plant Breeding: Part III: Seminar on Plant Breeding	3
C04-1.1	Horticultural Economics and Management, Part I: Economics	3
C04-1.2	Horticultural Economics and Management, Part II: Management	3
C04-2.1	Horticultural Marketing, Part I: Marketing I	3
C04-2.2	Horticultural Marketing, Part II: Marketing II	3
C05-1.1	Horticultural Engineering- Basics Part I	3
C05-1.2	Horticultural Engineering- Basics,Part II:	3
C05-2.1	Horticultural Engineering- advanced technology, Part I:	3
C05-2.2	Horticultural Engineering- advanced technology, Part II	3
C06-1	Phytomedicine - Basics	6
C06-2	Biological Plant Protection	6
C06-3	Plant Protection in the Tropics and Subtropics	6
C06-4	Epidemiology and Population Dynamics	6
C07-1:	Biotechnology and Plant Protection	6
C07-2:	Plant Bio -Technology	6
C08-1.1	Plant Nutrition, Part I	3
C08-1.2	Plant Nutrition, Part II	3
C09-1.1	Tree Nursery Science, Part I	3
C09-1.2	Tree Nursery Science, Part II	3
C10-1.1	Vegetable Production, Part I: International Vegetable Production I	3
C10-1.2	Vegetable Production, Part II: International Vegetable Production II	3
D Elective Modules		
D01-1	Ecology, Part I : Plant Ecology - Basics	6

¹ Module A01 bis A05 obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten (schraffiert), insgesamt 30 CP

Anlage 2: Übersicht über die für die einzelnen "Majors" obligatorischen Module und die erforderlichen Credit Points aus diesen Modulen

	Nummer der Module	Credit Points aus für die Major obligatorischen Modulen	Insgesamt Credit Points aus obligatorischen Modulen
obligatorisch für alle Studentinnen und Studenten	A01 - A05	33 CP²	
11. "Major in Floriculture "	C01-1 + C01-2	6 CP,	39
12. "Major in Fruit Science"	C02-1 + C02-2	6 CP,	39
13. "Major in Genetics and Plant Breeding"	C03-1 + C03-2	6 CP,	39
14. "Major in Horticultural Economics"	C04-1 + C4-3	6 CP,	39
15. "Major in Horticultural and Agricultural Engineering"	C05-1 + C5-2	6 CP,	39
16. "Major in Phytopathology and Entomology"	C06-1 + C06-2	6 CP,	39
17. "Major in Plant Biotechnology"	C07-1 + C07-2	6 CP,	39
18. "Major in Plant Nutrition"	C08-1 + 08-2	6 CP,	39
19. " Major in Tree Nursery Science"	C09-1 + C09-2	6 CP,	39
20. " Major in Vegetable Production"	C10-1 + C10-2	6 CP.	39

² Für alle "Majors" obligatorische Module und Credit Points aus diesen Modulen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.08.2002 - 11.3-743 03-22 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit Änderungen im Titel sowie in den §§ 2, 7, 8, 10, 11, 20, 25, 26 und Anlage 1 (zu § 2) genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

geändert durch Bekanntmachung vom 21.01.2000
geändert durch Bekanntmachung vom 14.03.2000
geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2001

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die Diplomprüfungsordnung vom 20.10.1999 wie folgt gefaßt:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt eine Zeitstunde, in den Fachprüfungen Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik des Grundstudiums jedoch zwei Zeitstunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und

die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion sowie eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung.

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten Noten der Diplomarbeiten. Die Durchschnittsnoten werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die

SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind.

(3) Durch eine bestandene Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushängung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik.

(2) In den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind je 32 Kreditpunkte, in den übrigen Pflichtfächern je 16 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt und die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Die drei Wahlpflichtfächer sind den in der Studienordnung genannten Fächergruppen A und B zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

(2) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen und 30 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit zu erwerben.

(3) In jedem Prüfungsfach sind mindestens 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die im Wahlbereich erworbenen Kreditpunkte mit dem Verhältnis von 20 Kreditpunkten und der Anzahl der erworbenen Kreditpunkten multipliziert.

(5) Durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in mindestens drei verschiedenen Fächern der Fächergruppen A und B sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 8 in zwei verschiedenen Fächern der Fächergruppe A.

(6) Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

(7) Höchstens fünf Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem zehnten Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Seminarleistungen und auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 96 Kreditpunkte erworben haben. Die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens 28 Kreditpunkte erworben werden können. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann vorbehaltlich der Bestellung durch den Prüfungsausschuß von jeder Professorin und jedem Professor sowie von den Privatdozentinnen und Privatdozenten festgelegt werden

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden..

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7) 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem neunten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 gegeben ist und alle der Diplomprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. (2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung gemäß § 23 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Auf Studierende, die vor dem 01.04.2001 zur Diplomvorprüfung zugelassen waren, ist § 19 nur anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung auch nach Maßgabe der früheren Maluspunktregelung dieser Ordnung in der Fassung vom 20.10.1999 endgültig nicht bestanden gewesen wäre. Satz 1 gilt für Studierende, die vor dem 01.04.2001 zur Diplomprüfung zugelassen waren, sinngemäß. Auf Prüfungsleistungen dieser Studierenden, die vor dem 01.04.2001 erbracht werden, ist die frühere Freiversuchsregelung dieser Ordnung in der Fassung vom 20.10.1999 anzuwenden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nur für Diplomvorprüfungen bzw. Diplomprüfungen, die vor dem 01.10.2004 abgeschlossen werden.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.2002 zur Diplomprüfung zugelassen waren und die die Diplomprüfung vor dem 01.10.2004 abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein Zeugnis gemäß Anlage 1 dieser Ordnung in der Fassung vom 20.10.1999, sofern sie die bisherigen Voraussetzungen des § 2 Satz 3 erfüllen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1.10.1999 in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung vom 6.2.1998 tritt unbeschadet der Regelung in § 26 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Wirtschafts-
 wissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
 Frau/Herrn*,
 geb. am in,
 den Hochschulgrad Diplom-Ökonom/in*, abgekürzt:
 Dipl.-Ök., nachdem die Diplomprüfung im Studiengang
 Wirtschaftswissenschaften,** am bestanden
 wurde.
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung*
 im Studiengang Wirtschaftswissenschaften folgende
 Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note	Prüfer**
.....
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht be-
 standen.
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.
 ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der
 Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschafts-
 wissenschaften mit der Gesamtnote¹ am
 bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem
 Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungs-
 leistungen beigelegt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
 Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschafts-
 wissenschaften mit der Gesamtnote¹ am
 bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Erstes Wahlpflichtfach)*
(Zweites Wahlpflichtfach)*
(Drittes Wahlpflichtfach)*

Diplomarbeit über das Thema:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 * Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem
 Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungs-
 leistungen beigelegt.

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung mit Änderungen im Titel und in den Abschnitten 2 und 3 sowie in Anlage 2 beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Änderungen treten gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover die Studienordnung vom 20.10.1999 wie folgt neu gefaßt. Eine Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den fünf Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch nummerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „2 Ü“ bedeutet eine zweistündige Übung.

Betriebswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

- BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V) und Produktion (2 V)
- BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V) und Marketing (2 V)
- BWL 3 – Organisation und Entscheidung (2 V) und Kostenrechnungssysteme (2 V)
- BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V) und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)

Volkswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

- VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V) und Mikroökonomische Theorie I (2 V)
- VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V) und Mikroökonomische Theorie II (2 V)
- VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V) und Mikroökonomische Theorie III (2 V)
- VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V) und Öffentliche Finanzen (2 V)

Rechtswissenschaft (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

- Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)
- Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Statistik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

- Statistik 1 – Statistik I (4 V)
- Statistik 2 – Statistik II (4 V)

Mathematik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

- Mathematik 1 – Mathematik I (2 V + 2 Ü)
- Mathematik 2 – Mathematik II (2 V + 2 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 112 Kreditpunkte erworben wurden und wenn außerdem die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden.

2.3 Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.

2.4 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an der Orientierungsphase (2 SWS) sowie an der Übung in EDV (2 SWS) voraus. Weiterhin sind ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind z.B. Finanzmathematik (2 V), Modern Economics (4 Ü), Statistik III (2 V), Wirtschaftsstatistik (2 V).

2.5 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

1. Semester (18 SWS)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Produktion
Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Mikroökonomische Theorie I
Mathematik I
Buchführung
Orientierungsphase
Übung in EDV

2. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Marketing
Mikroökonomische Theorie II
Makroökonomische Theorie I
Privatrecht
Statistik I
Mathematik II
Kostenrechnung

3. Semester (18 SWS)

Organisation und Entscheidung
Kostenrechnungssysteme
Mikroökonomische Theorie III
Makroökonomische Theorie II
Öffentliches Recht
Statistik II
ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

4. Semester (14 SWS)

Investition und Finanzierung
Jahresabschluß und Besteuerung
Internationale Wirtschaft
Öffentliche Finanzen
ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, gegebenenfalls Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit.

3.2 Die drei Wahlpflichtfächer sind den Fächergruppen A (Anlage 1) und B (Anlage 2) zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

3.3 Im Hauptstudium ist nicht der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen vorgeschrieben; vielmehr sind folgende allgemeine Vorgaben einzuhalten:

- Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen zu erwerben,
- In jeder der fünf Fachprüfungen sind mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte zu erwerben,

- im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden,
- aus Seminarleistungen in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, mindestens 8 davon in der Fächergruppe A.

Die ersten drei Bedingungen können zum Beispiel durch Erwerb von je 24 Kreditpunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach 20 Kreditpunkte zu erwerben und außerdem 20 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen in beliebigen Fächern, auch außerhalb des Fachbereichs.

3.4 Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.5 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen erworben wurden, die oben genannten Nebenbedingungen erfüllt sind und außerdem 30 Kreditpunkte durch eine bestandene Diplomarbeit erworben wurden.

3.6 Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem neunten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A)

Arbeitsökonomik
Banken und Finanzierung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Controlling
Entwicklungsökonomik
Geld und Internationale Finanzwirtschaft
Marketing
Mathematische Wirtschaftstheorie
Non Profit Management
Öffentliche Finanzen
Ökonometrie
Personal und Arbeit
Produktionswirtschaft
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Statistik
Umweltökonomie und Systemmanagement
Unternehmensführung und Organisation
Versicherungsbetriebslehre
Wachstum und Verteilung

Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspolitik

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B)

Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler
Arbeitswissenschaft
Berufspädagogik
Fertigungstechnik

Informatik
Logistikmanagement
Medienwissenschaft
Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Russisch für Wirtschaftswissenschaftler
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler
Wirtschaftsgeographie

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Am 17.07.2002 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Universität Hannover, abgeschlossen worden:

**Dienstvereinbarung
zwischen der
Universität Hannover als Dienststelle
und dem
Gesamtpersonalrat der Universität Hannover
über die Nutzung
von Telekommunikationsanlagen**

Telekommunikationsanlagen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Systeme, die zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über räumliche Distanzen dienen. Das sind neben Telefonanlagen herkömmlicher Art auch modernere Systeme, z.B. zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über das Internet.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der Telekommunikationsanlagen den Schutz der personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll mit dieser Dienstvereinbarung geschützt werden. Dienststelle und Gesamtpersonalrat sind sich ferner darüber einig, dass die technischen Möglichkeiten der Anlage nicht zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten genutzt werden, vielmehr ist die Verbesserung von Arbeitsabläufen und der Kommunikation, die Erhöhung der Arbeitsmotivation sowie die wirtschaftliche Nutzung der Dienste der Telekommunikation Ziel des Einsatzes der Anlagen.

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Nutzung von Telekommunikationsanlagen der Universität Hannover. Es wird insbesondere geregelt, wie die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Anschluss- und Verbindungsdaten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagensysteme zu handhaben ist.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Bereich der Universität Hannover einschließlich aller an diese angeschlossenen Einrichtungen.

- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Leistungsmerkmale

- (1) Anlage 1 regelt, welche allgemeinen Leistungsmerkmale (also solche, die nicht individuell bereitgestellt werden können) in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat vom Betreiber zentral eingerichtet werden. Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung.
- (2) Die Schaltung von gruppenspezifischen Leistungsmerkmalen ist in den jeweiligen Einrichtungen unter den Betroffenen abzustimmen.
- (3) In Konfliktfällen ist der zuständige Personalrat hinzuzuziehen.

§ 4

Art und Zweck der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Zweck der Datenerfassung ist, den technischen Betrieb zu gewährleisten und die Gebührendaten den Kostenträgern zuordnen zu können.
- (2) Die Telekommunikationsanlagen bieten die Möglichkeit, verbindungs- und gebührenrelevante Daten für dienstliche und private Gespräche zu erfassen und zentral zu speichern.
 - Kostenstelle einschließlich erweiterte Zuordnung
 - Kennzeichnung dienstlich/privat
 - Rufnummer des rufenden Nebenanschlusses einschließlich Dienstekennungen (z.B. Telefon-, Faxkennung)
 - angewählte Rufnummer
 - Datum
 - Uhrzeit (Gesprächsbeginn)
 - Gesprächsdauer
 - Gebühreneinheiten
 - Ordnungsnummer der Amtsleitung
 - Art der Verbindung (direkt, umgeleitet, Konferenz)
 - physikalische Netzadresse des rufenden Anschlusses in Verbindung mit der zugeordneten Telefonnummer
 - last redirected number (letztes Rufumleitungsziel)

- flüchtige Ruflisten (nicht angenommene Anrufe, empfangene Anrufe, getätigte Anrufe). Diese Listen sind nur am zugehörigen Telefon einsehbar und werden z.B. gelöscht, wenn das Telefon vom Netz getrennt wird.

(3) Gesprächsinhalte und gesprächsbegleitende Daten dürfen außer zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken nur im Ausnahmefall aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erhoben werden.

(4) Der Vermittlungsvorgang zwischen Anrufer und vermittelndem Personal wird in der Telefonzentrale von Endlos-Bandgeräten aufgezeichnet.

Diese Aufzeichnung dient ausschließlich dem Schutz der Dienststelle und ihrer Bediensteten vor kriminellen Übergriffen. Mit Ausnahme dieser Fälle werden die Bänder bei Dienstschluss täglich gelöscht.

(5) Fangschaltungen zum Zwecke der Aufzeichnung von Anrufen sind in begründeten Einzelfällen nur auf Antrag der Betroffenen (Der zuständige Personalrat wird informiert) oder gemäß gesetzlicher Bestimmungen möglich.

§ 5

Auswertung der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Die Erfassung nicht anonymisierter Verbindungs- und Gebührendaten dienstlicher und privater Gespräche dient ausschließlich der Kostenzuordnung.
- (2) Privatgespräche sind weiterhin im Rahmen der jeweils geltenden Dienstanschlussvorschriften des Landes unter Kostenerstattung zulässig.
- (3) Mit dem Führen eines Privatgesprächs willigen die Beschäftigten in die Erfassung, den teilweisen Ausdruck sowie die Verwendung dieser Gesprächsdaten zu Abrechnungszwecken ein. Bei privaten Gesprächen dürfen die erfassten nicht anonymisierten Daten auch weiterhin ausschließlich zur Abrechnung mit den Betroffenen verwendet werden. Beim Ausdruck der Daten ist die Zielnummer um die beiden Endziffern verkürzt auszudrucken. Auf schriftlichen Antrag der Erstattungspflichtigen ist aber der Ausdruck der vollständigen Zielnummer zulässig.
- (4) Eine Verknüpfung der erfassten oder ausgedruckten Daten mit anderen Daten zum Zwecke individueller Verhaltens- oder Leistungsüberwachung darf nicht erfolgen. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht von Taten strafrechtlicher Relevanz begründen und eine Aufklärung sonst

nicht erreicht werden kann. Der zuständige Personalrat wird informiert.

(5) Die erfassten nicht anonymisierten Daten werden gelöscht, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Daten von dienstlichen Telefongesprächen der Personalvertretung dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nur ohne Angabe der Zielnummer ausgedruckt werden.

§ 6

Ergänzungsbestimmungen

Die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstrechtlicher Fernmeldeanlagen (Niedersächsische Dienstanschlussvorschriften) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt bei ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sofern über Änderungen der Dienstvereinbarung zwischen Präsident und Gesamtpersonalrat Einvernehmen hergestellt wird, können diese ohne Einhaltung der Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (3) Die Kündigung der Dienstvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Hannover, 17.07.02

Universität Hannover
Der Präsident

(Prof. Ludwig Schätzl)

Gesamtpersonalrat
Der Vorsitzende

(Wilfried Zimmer)

Anlage 1

Diese Anlage enthält zur Zeit keine Einträge.